

ZUSAMMENSTELLUNG
der wichtigsten durch den
neuen Codex jur. can.
herbeigeführten Änderungen.

Ergänzungsheft zu
„Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“

von

JOHANN B. HARING

Dr. theol. et jur., o. ö. Professor an der
Universität in Graz.

Vierte, verbesserte Auflage.



GRAZ 1919.

Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff).

Nihil obstat.

Msgr. Dr. Johannes Köck,
Theologiae Pastoralis Professor,
censor.

No. 8435.

Imprimatur.

Graecii, die 9. Decembris 1918.

L. S.

Leopoldus,
Princeps-Episcopus.

Vorwort zur ersten Auflage.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Codex juris canonici sind alle bisherigen Lehrbücher des Kirchenrechtes veraltet. Da die Ausarbeitung eines dem neuen Rechte entsprechenden Lehrbuches längere Zeit in Anspruch nimmt, manche Punkte, z. B. die Beibehaltung hundertjähriger Gewohnheiten (can. 5), durch die Bischöfe sich erst klären müssen, ja überhaupt wie bei jeder neuen Gesetzgebung in der ersten Zeit manche authentische Erklärungen und Durchführungsverordnungen zu erwarten sind, schien es geraten, zunächst nur mit vorliegendem Ergänzungsheft in die Öffentlichkeit zu treten. Es ist dasselbe im engen Anschluß an mein Lehrbuch „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ (zweite Auflage) zu den einzelnen Paragraphen zusammengestellt, bietet aber auch für sich allein eine kurze Einführung in das neue Recht. Bei längeren Paragraphen wurde auch auf die Seitenzahl des Lehrbuches verwiesen. Es gewährt diese Gegenüberstellung des alten und neuen Rechtes zugleich einen Überblick über die Tragweite der neuen kirchlichen Gesetzgebung. Damit glaube ich meine „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ sowohl für den akademischen Unterricht als auch für den Selbstgebrauch dem neuen Recht so weit als möglich angepaßt zu haben. Eine Form aus einem Gusse ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erreichen. Der Leser muß die Mühe des Vergleichens auf sich nehmen.

Großen Dank schulde ich dem Rektor des Redemptoristenkollegs in Mautern, Herrn Dr. P. Josef Rudisch, der durch gütige zeitweilige Überlassung des gegenwärtig nur ausnahmsweise erhältlichen Codex juris canonici die Arbeit ermöglichte.

Graz, im September 1917.

Der Verfasser.

Vorwort zur vierten Auflage.

Wider Erwarten wurden innerhalb Jahresfrist drei starke Auflagen vorliegenden Ergänzungsheftes abgesetzt. Zunächst und hauptsächlich als Ergänzung zu den „Grundzügen des katholischen Kirchenrechtes“ gedacht, bahnte sich die Schrift aber auch als selbständige Einführung in das neue kirchliche Gesetzbuch den Weg in weite Kreise des In- und Auslandes. Um der fortdauernden Nachfrage genügen und das Lehrbuch mit der nötigen Ergänzung ausstatten zu können, erwies sich eine vierte Auflage als notwendig. Bei Ausarbeitung derselben wurde die bisherige Anlage beibehalten, jedoch einige Verbesserungen vorgenommen und die bisherige Spruchpraxis verwertet. Eine vollständige Bearbeitung des neuen Rechtes ist bereits in Angriff genommen.

So möge die Neuauflage, zumal Kodexexemplare noch immer nicht in erforderlicher Menge zur Verfügung stehen, die Kenntnis des neuen Kirchenrechtes vermitteln helfen und gleichzeitig ein bescheidener Beitrag zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums der Diözese Seckau sein!

G r a z, im Dezember 1918.

Der Verfasser.

Allgemeine Bestimmungen

über das Verhältnis des alten Rechtes zum neuen.

Der Codex juris canonici gilt nur für die lateinische Kirche, außer es ergibt sich die Geltung für die Orientalen aus der Natur der Sache (can. 1). Liturgische Vorschriften, welche im Kodex nicht enthalten sind, behalten, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden, ihre Geltung (can. 2). Der Inhalt der mit den einzelnen Staaten abgeschlossenen Konkordate (Konventionen) wird durch die entgegenstehenden Bestimmungen des neuen Gesetzbuches nicht berührt (can. 3). Wohlerworbene Rechte, Privilegien und Indulte, die vom Apostolischen Stuhl an physische oder juristische Personen verliehen worden sind, bleiben bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich widerrufen werden (can. 4). Gewohnheiten, allgemeine wie partikuläre, die ausdrücklich reprobirt werden, sind aufgehoben und werden auch in Zukunft nicht geduldet; sind sie nicht ausdrücklich reprobirt, so können sie, wenn sie eine hundertjährige und unvordenkliche Dauer haben (centenariae sint et immemorabiles), von den Ordinarien mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Aufhebung geduldet werden. Alle anderen Gewohnheiten sind, sofern im Kodex nichts anderes verfügt ist, aufgehoben (can. 5). Allgemeine und partikuläre Gesetze werden durch entgegenstehende Bestimmungen des Kodex aufgehoben, außer es wird hinsichtlich der partikulären Gesetze etwas Besonderes verfügt. Bestimmungen, die aus dem alten Rechte übernommen wurden, sind auch nach der alten kanonischen Rechtslehre auszulegen. Kanones, die nur zum Teil aus dem alten Rechte entnommen sind, werden, soweit sie mit dem alten Rechte übereinstimmen, nach dem alten Rechte ausgelegt; insoweit sie vom alten Rechte abweichen, sind sie nach dem Wortlaut auszulegen. Im Zweifel steht die Vermutung für das alte Recht. Strafbestimmungen, die im Kodex nicht angeführt werden, sind als aufgehoben zu betrachten. Disziplinalgesetze, die bisher gegolten, aber im Kodex weder ausdrücklich noch indirekt enthalten sind, haben ihre Rechtskraft verloren, außer es handelt sich um liturgische oder um Vorschriften des positiv göttlichen oder natürlichen Rechtes (can. 6). Daraus ergibt sich unter anderem: Das alte Corpus juris canonici, die Disziplinardekrete des Tridentinums, die Zensurenbulle Apostolicae Sedis mit ihren Nachtragsbestimmungen haben ihre unmittelbare Bedeutung und Rechtskraft verloren.

Ergänzungen

zu den einzelnen Paragraphen des Lehrbuches.

Zu § 1. Der Ausdruck *jus canonicum* ist nach dem neuen Gesetzbuch gleichbedeutend mit Kirchenrecht. Vergleiche den Titel des Gesetzbuches. Doch bleibt für partikuläre Rechtsbildung Raum.

Zu § 4 vgl. can. 87 ff. Die physische Person ist mit Vollendung des 21. Lebensjahres großjährig (*maior*). Der Knabe wird mit Vollendung des 14., das Mädchen mit Vollendung des 12. Lebensjahres als geschlechtsreif (*pubes*) angesehen. Der Eintritt des Vernunftgebrauches wird mit Vollendung des 7. Lebensjahres angenommen. Die moralischen Personen sind entweder *personae collegiales* oder *non collegiales*. Zum Kollegium gehören mindestens drei physische Personen. Die moralischen Personen sind den minderjährigen gleichzustellen (can. 100). Die juristische Persönlichkeit kommt der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhl auf Grund des göttlichen Rechtes, anderen moralischen Personen in der Kirche auf Grund positiv kirchlicher Verfügung zu. Über die Beschlußfassung von Körperschaften vgl. can. 101: Absolute Majorität entscheidet, bzw. in der dritten Abstimmung nach zweimaliger vergeblicher Abstimmung die relative Majorität; bei Stimmgleichheit entscheidet nach dreimaliger Abstimmung der Vorsitzende durch seine Stimmenabgabe. Dieses *Diremptionsrecht* steht dem Vorsitzenden auch zu bei Wahlhandlungen. Verzichtet er darauf, so gilt als erwählt der mit Rücksicht auf *Ordo* oder *Profeß* oder physisches Alter Ältere. Andere juristische Personen (*non collegiales*) haben bei Beschlußfassungen ihre besonderen Statuten oder die allgemeinen Rechtsnormen zu beobachten. — Die juristische Person geht unter durch Aufhebung von seiten der gesetzlichen Obrigkeit oder wenn sie durch hundert Jahre ihre Tätigkeit eingestellt hat: *si per centum annorum spatium esse desierit* (can. 102). Das Recht eines Kollegiums steht der einzig übriggebliebenen physischen Person zu (can. 102, § 2).

Zu § 9. Über die Zeitberechnung nach kanonischem Rechte vgl. can. 31 ff. Keine wesentliche Änderung.

Zu § 11. Über Verjährung und Ersitzung s. unten bei § 190.

Zu § 15 vgl. can. 25—30. Abgesehen von der Übergangsbestimmung des can. 5, gilt der Grundsatz, daß eine Gewohnheit durch eine gegenteilige Gewohnheit und durch ein gegenteiliges Gesetz aufgehoben wird; jedoch wird eine hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit durch ein Gesetz nur bei ausdrücklicher Erwähnung aufgehoben. Das gleiche gilt hinsichtlich eines all-

gemeinen Gesetzes gegenüber einer partikulären Gewohnheit. Die Präskriptionszeit für eine *consuetudo contra vel praeter legem ecclesiasticam* beträgt 40 Jahre; gegen ein Gesetz, welches die Klausel enthält, daß gegenteilige Gewohnheiten auch in Zukunft sich nicht bilden dürfen, 100 Jahre oder unvordenkliche Zeit.

Zu § 19 vgl. can. 9. Die Rechtskraft eines kirchlichen Gesetzes tritt, abgesehen von einer besonderen Bestimmung, drei Monate nach dem Datum des betreffenden Heftes der *Acta Apostolicae Sedis* ein.

Zu § 24. *Excommunicatio speciali modo* dem Apostolischen Stuhl reserviert, ist gesetzt auf Herausgabe (*qui edunt*) von Gesetzen und Verordnungen gegen die Rechte der Kirche, ferner auf Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion und den Rekurs an die Laiengewalt (can. 2334).

Zu § 27 vgl. besonders can. 12—14. (*De legibus*.)

Zu § 29, III, vgl. can. 36—62. Wesentliche Bedingungen werden in Reskripten eingeleitet mit: *si, dummodo u. dgl.* Immer wird vorausgesetzt: *si preces veritate nitantur*; diese letztere Voraussetzung muß erfüllt sein bei der *gratia facta* im Zeitpunkt der Verleihung, bei der *gratia facienda* im Zeitpunkt der Durchführung. Eine *obreptio* schadet nicht, wenn wenigstens eine *causa motiva* wahr ist. Das Gnadenreskript, das jemand, abgewiesen von einer römischen Behörde, von einer andern (ausgenommen die Pönitentiarie) ohne Zustimmung der ersten Behörde erwirbt, ist ungültig. Ebenso ist ungültig das Gnadenreskript, das jemand, vom Generalvikar abgewiesen, vom Bischof, ohne die Abweisung zu erwähnen, erwirbt. Immer ist ungültig das Gnadenreskript, welches jemand, vom Bischof abgewiesen, vom Generalvikar sich verschafft. Reskripte, für deren Präsentation keine Zeit festgesetzt ist, können zu jeder Zeit präsentiert werden, jedoch unter Ausschluß von Betrug. Der Exekutor kann nach Ermessen sich einen Stellvertreter bestellen, außer es wäre die Substitution ausdrücklich verboten oder der Substitut im vorhinein bestimmt. Ausgeschlossen ist die Stellvertretung, wenn der Exekutor mit Rücksicht auf seine Person bestellt wurde (*electa industria personae*). Für das *Forum externum* ist schriftliche Durchführung des Reskriptes notwendig. Der Exekutor kann erst dann gültig seines Amtes walten, wenn er die Bestellungsurkunde erhalten hat oder von Amts wegen über die Bestellung verständigt worden ist. Der Widerruf eines Reskriptes wird erst wirksam mit der Mitteilung an den Bittsteller.

Zu § 32. Das neue kirchliche Gesetzbuch beruft sich wiederholt auf die staatlichen Gesetzgebungen, wahrt sich aber in der Verwertung derselben für den kirchlichen Bereich volle Freiheit. Vgl. can. 1059, 1080, 1508f., 1513, 1529.

Zu § 33 vgl. can. 63—79. Privilegien werden erworben durch direkte Verleihung, Kommunikation und durch Gewohnheit

oder Ersitzung. Hundertjähriger oder unvordenklicher Besitz eines Privilegs begründet die Vermutung, daß das in Frage stehende Privileg verliehen worden sei. Wenn nicht das Gegenteil feststeht, wird das Privileg als dauernd angenommen. Durch ein allgemeines Gesetz, welches mit dem Inhalt des Privilegs im Widerspruch steht, werden (in Zukunft) Privilegien, die im neuen kirchlichen Gesetzbuch enthalten sind, aufgehoben. Das Privilegium geht auch unter, wenn sein Inhalt infolge der veränderten Umstände unerlaubt oder schädlich wird. Mißbräuchliche Anwendung eines Privilegiums ist vom Ordinarius dem Apostolischen Stuhl zur Anzeige zu bringen.

Zu § 34 vgl. can. 80—86. Die bisherige Lehre, daß die Bischöfe, *si difficilis sit recursus ad sanctam Sedem et simul in mora sit periculum gravis damni*, von allen allgemeinen Kirchengesetzen, von welchen der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt, dispensieren können, wird im can. 81 ausdrücklich bestätigt. Von Satzungen eines Provinzialkonzils kann der Bischof nur in einzelnen Fällen und aus einem wichtigen Grunde dispensieren, can. 82 und 291, § 2. Die Dispensation, die auf die Dauer berechnet ist, geht in derselben Weise wie ein Privilegium unter. Pfarrer können in einzelnen Fällen, bei Vorhandensein wichtiger Gründe einzelne Gläubige, auch Fremde, die im Territorium sich aufhalten, vom allgemeinen Recht hinsichtlich der gebotenen Feiertage und des Fastengebotes dispensieren (can. 1245, § 1).

Zu § 35 vgl. can. 66. In jeder Dispensvollmacht ist auch die Vollmacht enthalten, von den Zensuren *ad effectum dumtaxat dispensationis consequendae* zu dispensieren. Viele allgemeine Fakultäten der Bischöfe *pro foro externo* sind nun aufgehoben (Acta Apost. Sedis, X, 190 ff.).

Zu § 46, S. 114. Das alte *corpus juris canonici* ist nach Maßgabe von can. 1 ff. aufgehoben und dient lediglich für *canones*, die ganz oder teilweise aus dem alten Rechte übernommen worden sind, als Auslegebehelf. Der neue Kodex, welcher den Titel führt: *Codex juris canonici Pii X. Pontificis Maximi jussu digestus, Benedicti Papae XV., auctoritate promulgatus* wurde mit der Konstitution *Providentissima Mater Ecclesia* vom Pfingstfeste (27. Mai) 1917 promulgiert. Adressiert ist die Bulle: An die Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe und andere Ordinarien und an die *catholicarum studiorum universitatum ac seminariorum doctores atque auditores*. Die Rechtswirksamkeit des neuen Gesetzbuches begann mit Pfingsten (19. Mai) 1918. Nachdruck und Übersetzung des Gesetzbuches ist nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zulässig. Sieh auch unten S. 52 f.

Zu § 54, S. 126, vgl. can. 211—214, 132, 136, 141. Es wird die Frage der Zurückversetzung von Klerikern in den Laienstand (unter Aufrechterhaltung der empfangenen gültigen Weihe) geregelt. Majoristen können, abgesehen von der strafweisen Degradation, durch ein päpstliches Reskript *lasiert* werden. Wurde

die höhere Weihe nachgewiesenermaßen unter dem Einflusse von schwerer Furcht empfangen und wurden niemals, auch nicht stillschweigend, durch Ausübung der Weihegewalt die Verpflichtungen übernommen, so kann durch ein richterliches Erkenntnis von den Verpflichtungen des Zölibats und des Breviergebetes befreit werden. In den übrigen Fällen der *Laisierung* bleibt für den Majoristen die Zölibatspflicht bestehen. Minoristen werden durch freiwilligen Rücktritt in den Laienstand, Eheabschluß, Ablegen des geistlichen Gewandes trotz Mahnung durch einen Monat, freiwilligen Heeres Eintritt oder durch bischöfliches Erkenntnis *lasiert*. Ein *lasiertes* Minorist darf erst nach Rücksprache mit seinem früheren Ordinarius und nach entsprechender Probezeit, ein *lasiertes* Majorist nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles wieder in den Klerus aufgenommen werden. Alle *lasierten* Kleriker verlieren ihre kirchlichen Stellungen und die Klerikalprivilegien und dürfen nicht mehr das geistliche Gewand und die Tonsur tragen.

Zu § 55 vgl. can. 1352—1371, 1375 ff. Die Zweiteilung, großes und kleines Seminar, wird empfohlen (can. 1354). Zum Unterhalt der Seminare kann der Bischof Kollekten und eine Kirchensteuer ausschreiben. Für die Leitung der Seminare sind ein Disziplinarrat und ein Verwaltungsrat, bestehend aus je zwei Priestern, die vom Bischof nach Anhörung des Kapitels ernannt werden, zu bestellen. Das Amt dauert sechs Jahre (can. 1359). Für das Seminar sind ordentliche Beichtväter, aber auch andere Beichtväter zu bestellen, an welche sich die Zöglinge frei wenden können (can. 1361). Bei der Aufnahme ist auch das Firmungszeugnis zu verlangen. Zöglinge, die aus einem Seminar oder Kloster entlassen worden sind, dürfen erst nach eingeholten Erkundigungen in ein Seminar wieder aufgenommen werden. Die Lehrgegenstände für das kleine Seminar sollen sich (abgesehen von der Pflege der lateinischen und der Muttersprache) nach den Landesverhältnissen richten. Der höhere Unterricht hat einen wenigstens zweijährigen philosophischen und einen wenigstens vierjährigen theologischen Kurs zu umschließen. Zu Lehrern der Theologie sollen womöglich Doktoren von Universitäten bestellt werden. Philosophie und Theologie (Dogmatik, Moralthologie) sollen im Sinne des hl. Thomas vorgetragen werden. Das Seminar ist von der pfarrlichen Jurisdiktion exempt und kommen für alle Seminarinsassen dem Rektor des Seminars die pfarrlichen Rechte, ausgenommen die Ehesachen, zu. Doch soll er nicht Beichtvater der Untergebenen sein. Weikandidaten sollen wenigstens während der theologischen Studien im Seminar weilen; ist dies nicht möglich, so sollen sie einem Priester zur Beaufsichtigung überwiesen werden (can. 972).

Zu § 56 vgl. can. 948 ff. Der Kandidat der Tonsur muß das theologische Studium begonnen haben (can. 976). Das Subdiakonatsoll nach Vollendung des 21. Lebensjahres erst am Ende des dritten theologischen Studienjahres, das Diakonatsoll nach Vollendung des 22. Lebensjahres nach Beginn des vierten Studienjahres,



das Presbyterat nach Vollendung des 24. Lebensjahres erst nach der Mitte des vierten Studienjahres erteilt werden. Tonsur und Minores, nicht einmal alle Minores dürfen an einem Tage erteilt werden, ebensowenig Minores und Subdiakonats oder zwei höhere Weihen. Abgesehen von wichtigen Gründen, soll zwischen Akolythat und Subdiakonats wenigstens ein Jahr, zwischen den einzelnen höheren Weihen ein Zeitraum von drei Monaten liegen. Jedoch kann der Bischof Ausnahmen gewähren. Die Ordinationsprüfung wird aufrechterhalten. Das Aufgebot erstreckt sich auf die Kandidaten der höheren Weihen, nicht auf diejenigen, welche dauernde Ordensprofes (feierliche oder einfache) abgelegt, und kann auch durch Anschlag an den Kirchentüren über einen Feiertag geschehen (can. 992 ff.). Die Weiheexerzitien dauern für Kandidaten der Tonsur und niederen Weihen drei Tage, für die Kandidaten der höheren Weihen sechs Tage. Eine Verkürzung auf drei Tage vor dem Diakonats ist gestattet, wenn mehrere höhere Weihen innerhalb eines Halbjahres erteilt werden. Ein Zwang gegen den Kleriker, weitere Weihen zu empfangen, ist verboten. Der Bischof muß positiv von der Würdigkeit des Kandidaten überzeugt sein (can. 973). Beim außerordentlichen Spender der Tonsur und Minores wird der Fall (s. Lehrbuch S. 135), daß ein Abt eventuell auch ohne Abtweihe diese Grade erteilen könne, wohl als unpraktisch im neuen Gesetzbuch nicht erwähnt. Wohl aber findet sich folgende Verfügung: Der Abbas oder Praelatus nullius, der drei Monate nach Empfang des päpstlichen Schreibens sich die Benediktion nicht geben läßt, ist ipso facto von der Jurisdiktion suspendiert (can. 2402). Die alten Weihezeiten, vgl. § 56, III, bleiben aufrecht, jedoch erhalten die Bischöfe die Ermächtigung, die höheren Weihen (ausgenommen Episkopat, welcher an einem Sonn- oder Aposteltag zu erteilen ist) an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag vorzunehmen; Minores an Sonntagen und festis duplicibus (can. 1006). Die Erteilung des Subdiakonates ist im Taufbuch anzumerken (can. 1011).

Zu § 57, II, vgl. can. 956. Zuständig ist zur Ordination des weltgeistlichen Kandidaten der Bischof, in dessen Diözese der Kandidat origo und Domizil oder bloß das Domizil hat und schwört, dauernd in der Diözese zu bleiben. Nach can. 90, § 1, machen Neophyten hinsichtlich der origo keine Ausnahme mehr. Zuständig auf Grund des bloßen Domizils (ohne Eid) ist der Bischof auch für die durch die Tonsur bereits Inkardinierten, für Untergebene, die für fremden Diözesandienst bestimmt sind, für Religiösen, die dem weltgeistlichen Ordinationsrecht unterstehen. Da der Benefiziat regelmäßig in der Diözese wohnt und daselbst bleiben will, so fällt von den alten Kompetenzgründen nur die ratio familiaritatis weg. Dem Bischof stehen hinsichtlich der Ordination gleich die mit der Bischofsweihe ausgestatteten apostolischen Vikare und Präfekten und Äbte nullius. Fehlt ihnen die bischöfliche Weihe, so können sie doch während ihrer Amtsdauer innerhalb ihres Terri-

toriums an untergebene Säkularkleriker oder an ihre Person Dimittierte Tonsur und niedere Weihen erteilen. Über die Ausstellung der Dimissorialien für Weltkleriker gelten im allgemeinen die bisherigen Grundsätze, vgl. can. 958 ff. Für die Religiösen stellt der Ordensobere die Dimissorialien aus. Dieselben müssen die Ablegung der Profes, die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und die zurückgelegten Studien bestätigen. Weitere Testimonials sind für Regularen nicht notwendig (can. 995, § 2). Die Vorschriften über die Testimonials der Weltkleriker bleiben aufrecht mit der Abänderung, daß nur die Zeit nach vollendetem 14. Lebensjahr in Betracht kommt. Ergeben sich bei der Einforderung Schwierigkeiten, so ist dem Kandidaten ein Ergänzungseid (über das Nichtvorhandensein von Hindernissen) aufzuerlegen (can. 994). Verlangt wird auch ein Zeugnis des Vorstandes des Séminars, in welchem der Kandidat geweiht, oder ein Zeugnis des Priesters, dem er außerhalb des Séminars in Obsorge gegeben war (can. 993, § 3, und can. 972, § 2). Der Grundsatz, daß der vom Papst Ordinierte nur von ihm weitere Weihen erhalten dürfe, bleibt aufrecht (can. 952). Die Bestimmungen über Ordination der Kleriker, die in Rom sich aufhalten (s. S. 139), wurden nicht in den Kodex aufgenommen. Nichtbeachtung der Weihevorschriften hat einjährige Suspension von der Erteilung der Weihe für den Ordinator zu Folge, und zwar, wenn er einen Fremden ohne die Dimissorialien, den eigenen ohne etwa notwendige Testimonialien, einen Ordensprofessen, zu dessen Ordination er nicht zuständig ist, ordinierte oder höhere Weihen ohne Weihetitel erteilt (can. 2373). Wer ohne oder mit falschen Dimissorien, vor dem gesetzlichen Alter oder per saltum sich die Weihen verschaffte, ist ohne weiteres von den empfangenen Weihen suspendiert (can. 2374). Der Bischof, welcher ohne apostolischen Auftrag eine Bischofsweihe vornimmt, seine Assistenten und der Geweihte sind suspendiert, bis der Apostolische Stuhl dispensiert (can. 2370). Durch Simonie zu den Weihen Beförderte sind wie der Ordinator suspendiert, bis der Papst dispensiert (can. 2371). Wer wissentlich von deklarierten Zensurierten oder notorischen Apostaten, Häretikern, Schismatikern sich weihen läßt, verfällt der dem Papst reservierten suspensio a divinis (can. 2372). Der Kapitelvikar, der gegen can. 958, § 1, n. 3, Weihedimissorialien ausstellt, verfällt ipso facto der suspensio a divinis (can. 2409). Klostervorgesetzte, welche gegen die Vorschriften der can. 965—967 ihre Untergebenen an einen andern Bischof behufs Weihe schicken, sind durch einen Monat vom Messelesen suspendiert (can. 2410).

Zu § 58 vgl. can. 968 ff. Zwangsausübung zum Eintritt in den geistlichen Stand oder Ordensstand wird mit excommunicatio nemini reservata bestraft (can. 2352). Privatstudium der Theologie ist nicht hinreichend für die Ordination (can. 976, § 3).

Zu § 59 vgl. can. 983—991. Irregularitäten und zeitliche Weihehindernisse: can. 984. Sunt irregulares ex defectu: 1. Illegitimi, sive illegitimitas sit publica sive occulta, nisi fuerint legitimi

vel vota sollemnia professi; 2. Corpore vitiati, qui secure propter debilitatem, vel decenter propter deformitatem, altaris ministerio defungi non valeant. Ad impediendum tamen exercitium ordinis legitime recepti gravior requiritur defectus, neque ob hunc defectum prohibentur actus, qui rite poni possunt; 3. qui epileptici vel amentes vel a daemone possessi sunt vel fuerunt; quod si post receptos ordines tales evaserint et jam liberos esse certo constet, Ordinarius potest suis subditis receptorum ordinum exercitium rursus permittere; 4. Bigami, qui nempe duo vel plura matrimonia valida successive contraxerunt; 5. qui infamia juris notantur; 6. Iudex qui mortis sententiam tulit; 7. qui munus carnificis susceperint eorumque voluntarii ac immediati ministri in executione capitalis sententiae. — Can. 985. Sunt irregulares ex delicto: 1. Apostatae a fide, haeretici, schismatici; 2. qui, praeterquam in casu extremae necessitatis, baptismum ab acatholicis quovis modo sibi conferri siverunt; 3. qui matrimonium attentare aut civile tantum actum ponere ausi sunt, vel ipsimet vinculo matrimoniali aut ordine sacro aut votis religiosis etiam simplicibus ac temporariis ligati, vel cum muliere iisdem votis adstricta aut matrimonio valido conjuncta; 4. qui voluntarium homicidium perpetrarunt aut foetus humani abortum procuraverunt effectum secuto, omnesque cooperantes; 5. qui seipsos vel alios mutilaverunt vel sibi vitam adimere tentaverunt; 6. Clerici medicam vel chirurgicam artem sibi vetitam exercentes, si exinde mors sequatur; 7. qui actum ordinis, clericis in ordine sacro constitutis reservatum ponunt, vel eo ordine carentes, vel ab eius exercitio poena canonica sive personali, medicinali aut vindicativa, sive locali prohibiti. Voraussetzung für den Eintritt einer Irregularität ex delicto ist nach can. 986, daß die betreffende Handlung ein peccatum grave darstellt und nach der Taufe begangen wurde. — Can. 987. Sunt simpliciter impediti: 1. Filii acatholicorum, quamdiu parentes in suo errore permanent. 2. Viri uxorem habentes; 3. qui officium vel administrationem gerunt clericis vetitam cujus rationes reddere debeant, donec deposito officio et administratione atque rationibus redditus liberi facti sint; 4. Servi servitute proprie dicta ante acceptam libertatem; 5. qui ad ordinarium militare servitium civili lege adstringuntur, antequam illud expleverint; 6. Neophyti, donec, iudicio Ordinarii, sufficienter probati fuerint; 7. qui infamia facti laborant, dum ipsa, iudicio Ordinarii, perdurat. — Irregularitäten sind demnach dauernde, „einfache Weihehindernisse“ aber nur zeitliche Hindernisse. Ferner sei bemerkt: der defectus aetatis und scientiae scheidet formell aus diesem Kapitel aus und wird Alter und Vorbildung der Weikandidaten in einem andern Zusammenhang behandelt. Irregulär ex defectu als Bigamist ist nur, wer sukzessiv mehrere gültige Ehen eingegangen. Der defectus lenitatis wird reformiert. Die Teilnahme am Krieg bildet an sich keine Irregularität mehr. Auch die Ankläger und Zeugen in einem Prozeß, der mit dem Todesurteil des Schuldigen endet, werden nicht irregulär. Die Bigamia similitudinaria erhält eine neue Fassung (vgl. oben can. 985, 3); bei der Procuratio

abortus fällt die Unterscheidung zwischen foetus animatus und inanimatus weg. Neu ist die Irregularität des versuchten Selbstmordes. — Die infamia juris, welche die Grundlage für eine Irregularität bildet, ist nunmehr auch neu geordnet. Infamie zur Folge hat: Öffentlicher Anschluß an eine akatholische Sekte (can. 2314, § 1, n. 3); Duell (can. 2351, § 2), Bigamie (2356), Mißbrauch der Eucharistie (2320), Grabschändung (can. 2328), reale Verletzung des Papstes, Kardinals, päpstlichen Legaten (can. 2343, § 1, n. 2; § 2, n. 2). Gerichtliche Verurteilung wegen Sittlichkeitsdelikte mit Personen unter 16 Jahren, wegen Stuprum, Sodomie, Inzest, Kuppelei macht Laien infam (can. 2357). — Can. 987 gibt eine Zusammenstellung zeitlicher Hindernisse. Danach ist Militärdienst ein zeitliches Weihehindernis. Vgl. S. 53. Ein Zusammentreffen mehrerer Irregularitäten liegt nicht vor bei Wiederholung desselben Tatbestandes, außer es handelt sich um ein homicidium voluntarium (can. 989). Der Bischof kann von allen Irregularitäten aus einem geheimen Delikt (ausgenommen homicidium voluntarium und procuratio abortus), solange dasselbe nicht bei Gericht anhängig ist, dispensieren. In eben demselben Umfange kann von diesen nachfolgenden Irregularitäten in dringenden geheimen Fällen (ausgenommen homicidium voluntarium, procuratio abortus) jeder Beichtvater dispensieren (can. 990, § 2). Beim Ansuchen um Dispensation von Irregularitäten und Weihehindernissen sind alle einzeln aufzuführen. Eine allgemeine Dispensation behebt die bona fide verschwiegenen Irregularitäten, ausgenommen Mord und procuratio abortus (can. 991) und die etwa schon bei Gericht anhängigen. Die frühere Berechtigung der Bischöfe, von defectus natalium legitimatorum für die niederen Weihen und von der bigamia similitudinaria zu dispensieren, ist nicht in das neue Gesetzbuch aufgenommen.

Zu § 60 vgl. can. 979—982. Als kanonischer Ordinations-titel für Weltkleriker wird der titulus beneficii und in Ermanglung dessen der titulus patrimonii aut pensionis, ja auch der titulus servitii (bzw. missionis) cum juramento perpetuo serviendi als zulässig erachtet. Der titulus mensae findet keine Erwähnung, läßt sich aber insofern ganz gut in das System einfügen, weil er ja nur eine größere Sicherung des an sich sehr problematischen titulus servitii darstellt. Für Regulare mit feierlichen Gelübden bleibt der titulus professionis (paupertatis), für Ordenspersonen mit dauernden einfachen Gelübden der titulus missionis. Strafen bei Verletzung der Titelvorschriften s. oben bei § 57.

Zu § 61 vgl. can. 124—144. Den Weltpriestern werden mindestens alle drei Jahre geistliche Übungen aufgetragen. Zur wissenschaftlichen Fortbildung müssen alle Priester, auch Benefiziaten, in den drei ersten Jahren alljährlich sich einer Prüfung über theologische Disziplinen nach einer vom Bischof näher bestimmten Ordnung unterziehen, vgl. can. 590. In der Bischofsstadt und in den einzelnen Dekanaten sind öfters im Jahre Konferenzen über moralische und liturgische und nach Bestimmung des Bischofs auch über andere

Fragen abzuhalten. An diesen Konferenzen haben alle Welt- und Regularpriester, auch die exempten, wenn sie Seelsorge ausüben, ja auch die übrigen Regularpriester, die in ihren Ordenshäusern keine derartigen Konferenzen haben (can. 591) und vom Bischof Beichtjurisdiktion besitzen, teilzunehmen. Kann die Konferenz schwer abgehalten werden, so sind die schriftlichen Arbeiten einzuliefern. Die Übernahme von Bürgschaften ist dem Kleriker nur mit Erlaubnis des Bischofs gestattet (can. 137). Zur Übernahme von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften ist die Zustimmung des eigenen Bischofs und des des Wahlbezirkes notwendig (can. 139, § 4). Für Italien bleiben die bisherigen Vorschriften aufrecht. Minoristen, welche ohne Erlaubnis des Ordinarius freiwillig (außer der Freiwilligendienst bezweckt eine Verkürzung der obligatorischen Dienstzeit) ins Heer eintreten, scheiden ipso jure vom Klerikalstand aus. Die Vorschriften über Besuch weltlicher Universitäten durch Kleriker gelten weiter (Acta Apost. Sedis, X, 237 ff.). Auch die bisherigen Vorschriften de vita et honestate clericorum bleiben im neuen Gesetzbuch aufrecht und wird vielfach dem Ordinarius das nähere Bestimmungsrecht überlassen. Nicht aufgenommen in das Gesetzbuch ist das Dekret „Docente Apostolo“, 18. November 1910 (s. S. 165), doch wird im can. 139, § 3, verboten, ohne Erlaubnis des Ordinarius Stellungen zu übernehmen: quae secum ferant onus reddendarum rationum. (Vgl. Acta Apost. Sedis, X, 344 und unten S. 53).

Zu § 62, S. 176. Majoristen und Regulare mit feierlichen Gelübden, die eine wenn auch nur zivile Ehe eingehen, sind selbst und auch die Gegenkontrahenten der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation verfallen. Handelt es sich um Regulare mit einfachen dauernden Gelübden, so ist die Exkommunikation dem Bischof vorbehalten (can. 2388). Über eine Laisierung s. oben bei § 54.

Zu § 63 vgl. can. 118—123. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung des privilegium canonis. Verletzung des Papstes: die in ganz besonderer Weise dem Papst vorbehaltene Exkommunikation, Infamie, der Täter ist zu meiden, der Kleriker außerdem zu degradieren; Verletzung des Kardinals oder päpstlichen Legaten: die dem Papst in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation, Infamie, zu verfügende Privation; Verletzung eines Bischofs: die dem Papst in besonderer Weise reservierte Exkommunikation; Verletzung eines andern Klerikers oder Ordensmitgliedes: die dem eigenen Bischof reservierte Exkommunikation (can. 2343). — Das privilegium fori wird aufrechterhalten, nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit. Kardinäle, päpstliche Legaten, Bischöfe, Äbte nullius, oberste Vorsteher päpstlich approbierter Ordensgenossenschaften und in Amtssachen höhere Offiziale der römischen Kurie dürfen nur mit Erlaubnis des Papstes, die übrigen Kleriker nur mit Erlaubnis des Ordinarius des Klageorts vor das weltliche Gericht gezogen werden; der gegen diese Bestimmung vor dem Laienrichter angeklagte Kleriker darf der Ladung Folge leisten. Die Nichtbeachtung des privilegium fori hat verschiedene Rechtsfolgen: Wer Kardinäle, päpstliche Legaten,

höhere Offiziale der römischen Kurie oder den eigenen Bischof (gegen can. 120) vor den Laienrichter zieht, verfällt der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation; wenn andere Bischöfe (oder diesen Gleichgestellte), der einfach dem Papst reservierten Exkommunikation. Sonstige Nichtbeachtung des privilegium fori hat dem Bischof reservierte Amtssuspension des Klerikers und arbiträre Strafen für Laien zur Folge (can. 2341). — Hinsichtlich des privilegium immunitatis personalis erklärt can. 121: Clerici omnes a servitio militari, a muneribus et publicis civilibus officiis a statu clericali alienis immunes sunt. — Hinsichtlich des beneficium competentiae erklärt can. 122: Clericis, qui creditoribus satisfacere coguntur, salva sint quae ad honestam sui sustentationem, prudenti ecclesiastici iudicis arbitrio sunt necessaria, firma tamen eorumdem obligatione creditoribus quamprimum satisfaciendi. Die Aberkennung der geistlichen Standesrechte wird im Strafrecht geregelt.

Zu § 64 und 65 vgl. can. 1409—1413. Allgemeines über das kirchliche Ämterwesen.

Zu § 66, I, 3, vgl. can. 111 ff. Jeder Kleriker muß einer Diözese inkardiniert sein. Durch den Empfang der Tonsur wird man einer Diözese inkardiniert. Der Übertritt von einer Diözese zur andern vollzieht sich in bisheriger Weise. Inkardination wie Exkardination kann der Generalvikar nur im besonderen Auftrage des Bischofs, der Kapitelvikar erst ein Jahr nach Eintritt der Sediavakanz und nur mit Zustimmung des Kapitels gewähren. Durch Übernahme eines Residentialbenefiziums in einer fremden Diözese erwirbt man in dieser Diözese die Inkardination, wenn der eigene Bischof zur Benefiziumsübernahme die schriftliche Zustimmung, oder die schriftliche Erlaubnis, von der Diözese dauernd fortzugehen, gegeben hat. Durch dauernde Ordensprofeß wird man aus seiner bisherigen Diözese exkardiniert. Hinsichtlich der litterae commendatitiae für Zelebration in fremden Kirchen wird die bereits bestehende milde Praxis der Salzburger Synode (s. S. 194, Anm. 7) zum Gesetz erhoben (can. 804). Von den zu ihrem eigenen Vorteil in einer armen Kirche zelebrierenden Priestern kann ein vom Bischof bestimmter Betrag für Kulterfordernisse eingehoben werden (can. 1303, § 2).

Zu § 67 vgl. can. 196—210. Unter Ordinarius sind zu verstehen: Papst, Residentialbischöfe, Äbte oder Prälaten nullius und deren Generalvikare, der Administrator, Vicarius und Praefectus Apostolicus und die diesen auf Grund des Rechtes oder der Konstitutionen folgenden interimistischen Nachfolger, die höheren Vorgesetzten (superiores majores) in den exempten klerikalen Orden. Unter dem Namen Ordinarii loci werden die Regularoberen nicht verstanden. Die jurisdictio voluntaria kann der Träger derselben auch in commodum proprium und extra territorium existens oder in subditum absentem ausüben. Bei der Delegation in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine Delegation in solidum

angenommen, bei der strittigen Gerichtsbarkeit die kollegiale Form vermutet. Die Vornahme von Akten pro foro interno auf Grund einer Vollmacht, die zeitlich oder numerisch bereits erschöpft ist, ist trotzdem gültig, wenn sie infolge einer Unachtsamkeit geschah. In errore communi aut in dubio positivo et probabili sive juris sive facti suppliert die Kirche die mangelnde Jurisdiktion im äußeren wie im inneren Rechtsbereich. Weihehandlungen, die mit dem Kirchenamte verbunden oder einer Person übertragen worden sind, dürfen nicht anderen übertragen werden, außer es wäre im Recht oder im Indult gestattet. Die vom Tridentinum in bestimmten Fällen verfügte Bestellung des Bischofs tamquam Delegatus Sedis Apostolicae (s. Lehrbuch S. 201) ist durch eine neue Umschreibung der bischöflichen Amtsgewalt gegenüber den Exempten gegenstandslos geworden.

Zu § 68 (S. 206). Die Verhältnisse der praelati nullius cum territorio separato werden eingehend geregelt in can. 319—328; sie müssen wenigstens drei Pfarren unter sich haben; besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie die Residentialbischofe, bedienen sich, auch wenn sie die bischöfliche Weihe nicht haben, der Pontifikalien. Sede vacante hat das Kapitel des Prälaten innerhalb acht Tagen einen Kapitelvikar zu wählen.

Zu § 69 vgl. can. 338, 418, 465, § 2, worin für Bischöfe, Domherren und Pfarrer dieselbe straflose Abwesenheit, bzw. Ferien wie im bisherigen Recht aufgeführt sind. Die gestattete dreimonatige Abwesenheit darf der Bischof aber nicht verbinden mit der vom Recht indulgierten Abwesenheit anlässlich der Bischofspromotion, der visitatio liminum, der Teilnahme an einem Konzil oder mit den Ferien des nächsten Jahres. Das Vorgehen gegen nichtresidierende Kleriker ist geregelt (can. 2168—2175). Das alte Studienprivileg (s. Lehrbuch S. 208) findet im neuen Gesetzbuch nur beim Domkapitel noch Erwähnung; vgl. can. 421.

Zu § 70 vgl. can. 218—221. Die Appellanten an ein allgemeines Konzil verfallen der dem Papst besonders reservierten Exkommunikation, Korporationen dem in gleicher Weise reservierten Interdikt (can. 2332). Verhinderung der Verfügung des Papstes und seiner Gesandten durch Rekurs an die Laiengewalt wird mit der dem Papst in besonderer Weise reservierten Exkommunikation bestraft (can. 2333). Auf die Usurpation der Güter des Heiligen Stuhles ist die speciali modo dem Papst reservierte Exkommunikation gesetzt (can. 2345). Die Ratserteilung an den Papst, auf Teile des Kirchenstaates zu verzichten (s. Lehrbuch S. 216), steht nicht mehr unter Zensur.

Zu § 72 vgl. can. 230—241. Zu Kardinälen können nur Kleriker, welche wenigstens die Priesterweihe empfangen haben, befördert werden. Nicht erwähnt wird die alte Bestimmung, daß die Mendikantenorden vier Vertreter haben und alle christlichen Nationen im Kollegium vertreten sein sollen. Can. 239 gibt eine

genaue Zusammenstellung der Privilegien der Kardinäle. Der zum Kardinal Ernante, welcher den (can. 234) vorgeschriebenen Eid abzulegen sich weigert, wird für immer der Kardinalswürde verlustig (can. 2397).

Zu § 73 vgl. can. 328: Circa Romani Pontificis Familiares, sive praelati titulo gaudeant sive non, standum est privilegiis, regulis et traditionibus pontificiae domus.

Zu § 76 vgl. can. 242—257. Zur Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kongregationen, Tribunalien und Offizien wird in Einzelfällen eine eigene Kardinalskommission eingesetzt (can. 245).

Zu § 78 vgl. besonders can. 547ff. Die Kompetenz der einzelnen Kongregationen ist im großen ganzen die in Sapienti consilio festgelegte und in den Nachtragserklärungen ergänzte, jedoch mit einigen Änderungen. Das S. Officium erhält die Funktionen der aufgehobenen Indexkongregation, aber auch eine eigene Gerichtsbarkeit, womit die Teilung der Justiz von der Verwaltung wenigstens teilweise wiederum fallengelassen wurde. Die bereits von Benedikt XV. 4. November 1915 umgestaltete Studienkongregation erscheint in ihrer neuen Gestalt im can. 256. Die von Pius X. mit der Propaganda vereinigte Congregatio pro Ecclesia orientali erscheint nunmehr als selbständige Kongregation, deren Präfektenstelle der Papst selbst einnimmt. Über die Kommission zur Auslegung des Kodex s. unten S. 53.

Zu § 79 vgl. can. 258f. 1598—1605. Die Pönitentiarie behält die ihr schon vor Erlass des Kodex zugewiesene praktische Seite (usus et concessio) des Ablasswesens. Manche Bestimmungen, wie, daß die Auditoren der Rota mit dem 75. Lebensjahre aus dem Amte scheiden müssen, sind nicht in den Kodex aufgenommen worden. Über das Prozeßverfahren bei der Rota Romana und Signatura Apostolica vgl. can. 1598—1605.

Zu § 81 vgl. can. 265—270. Die Nuntien und Internuntien haben eine diplomatische Stellung und ein Aufsichtsrecht in ihrem Bezirke, apostolische Delegaten lediglich ein Aufsichtsrecht. Amt und Vollmachten der päpstlichen Gesandten werden durch die Erledigung des Päpstlichen Stuhles nicht berührt. Die päpstlichen Gesandten sollen die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion nicht hindern, haben vor den Bischöfen (außer es sind diese Kardinäle) die Präzedenz, dürfen in der Diözese außer der Kathedralkirche ohne Erlaubnis des Bischofs Pontifikalhandlungen vornehmen und das Volk segnen. Bischöfe, die lediglich den historischen Titel eines päpstlichen Delegaten führen, erhalten hiedurch keine Rechte. — Zu § 81 (S. 245, ad 2) vgl. can. 312—318, worin die Stellung der apostolischen Administratoren genau beschrieben wird. Ein solcher kann bestellt werden sede plena oder sede vacante episcopi. Im ersteren Falle hat er dem Bischof (si sit mentis consilii que compos et in dioecesi versatur) und dem Kapitel die Bestellungsurkunde vorzuweisen. Abgesehen von einer Spezialver-

fügung, hat der Administrator folgende Rechte: Ist er auf die Dauer bestellt, so hat er alle Rechte und Pflichten eines Residentialbischofs. Ist er auf Zeit bestellt, so hat er die Rechte eines Kapitelvikars, darf aber *sede plena* die Diözese visitieren und hat nicht die Applikationspflicht. Wird *sede plena* ein Administrator bestellt, so ist die Jurisdiktion des Bischofs und seines Generalvikars suspendiert. Der Administrator darf sich aber in die persönlichen Angelegenheiten des Bischofs nicht einmischen. Auch darf er gegen den Generalvikar wegen der früheren Geschäftsführung nicht strafweise vorgehen. Die Jurisdiktion des apostolischen Administrators erleidet durch den Tod des Papstes oder des Diözesanbischofs keine Einbuße.

Zu § 83 und 84 vgl. can. 271. Der Titel eines Patriarchen oder Primas gewährt außer dem Ehrevorrang an sich keine besondere Jurisdiktion.

Zu § 85 vgl. can. 272—280. Die Rechte des Metropoliten hinsichtlich der Suffraganbistümer sind: Das Devolutionsrecht, wenn der Suffragan die Institution der Präsentierten ohne hinreichenden Grund innerhalb der gesetzlichen Frist nicht vornimmt, Bestellung des Kapitelvikars bei Nachlässigkeit des Kapitels, Aufsichtsrecht über die kirchliche Disziplin in den Suffraganbistümern; das Visitationsrecht daselbst und die in dasselbe eingeschlossenen Rechte, wenn der Suffragan die Visitation vernachlässigt und der Apostolische Stuhl hierüber ein Erkenntnis erlassen hat (*causa prius ab Apostolica Sede probata*); in allen Kirchen der Suffraganbistümer, in der Domkirche nur mit Vorwissen des Bischofs, Pontifikalhandlungen und Segnungen des Volkes vorzunehmen, das Kreuz sich vorantragen zu lassen, jedoch ohne weitere Ausübung von Jurisdiktionsakten; die Entgegennahme der Appellation gegen Urteile der Suffragane, die Entscheidung von Streitigkeiten, welche die Rechte oder die Güter der unterstehenden Bischöfe oder die bischöfliche Kurie betreffen (can. 1572, § 2).

Zu § 86 vgl. can. 329—349. Zu den kanonischen Eigenschaften eines Bischofskandidaten kommt zur tridentinischen Forderung *natus ex legitimo matrimonio* der Zusatz: *non autem legitimatus etiam per subsequens matrimonium*, ferner die Forderung: *a quinquennio saltem in sacro presbyteratus ordine constitutus*. Ein Bischof, welcher mehrere Diözesen administriert, hat nur eine *Applicatio pro populo* an den im Rechte bestimmten Tagen (*etiam festis suppressis*) zu machen, can. 339, § 5. Die Ehrenvorrechte der Bischöfe sind neu geregelt im can. 349. Der zum Bischof ernannte Kapitelvikar, Offizial oder Ökonom kann diese Stellung auch nach der Designation beibehalten, can. 334, § 2. Die exempten Religiösen darf der Bischof nur in den im Rechte vorgesehenen Fällen visitieren; sonst hat er das Visitationsrecht in der ganzen Diözese, außer es würde in einem speziellen Falle die Freiheit von der Visitation nachgewiesen (can. 344). Über Verletzung des *privilegium canonis et fori* gegenüber dem Bischof siehe oben bei § 63.

Zu § 87 vgl. can. 391—422. Die Errichtung von Kapiteln und von Dignitäten an denselben ist dem Apostolischen Stuhl reserviert; ebenso die Errichtung einer Kanonikatsstelle ohne Dotation. Die Verleihung von Dignitäten steht dem Papste zu. (Gegenteilige Konkordatsbestimmungen und Privilegien bleiben aber nach can. 3 und 4 bestehen.) Die Option, soweit sie nicht in der Errichtungsurkunde begründet ist, wird aufgehoben: *reprobata contraria consuetudine*. An jeder Domkirche ist ein Pönitentiar und ein Theologus zu bestellen. Ersterer, mindestens 30 Jahre alt, darf kein anderes Amt mit äußerer Jurisdiktion übernehmen. Der Theologus muß die Heilige Schrift oder andere Kapitel der katholischen Lehre erklären oder im Bedarfsfalle im Seminar theologischen Unterricht erteilen. Die Ernennung der einfachen Kanoniker steht — *audito capitulo* — dem Bischof zu. Gegenteilige Gewohnheiten und Privilegien, außer die auf die Gründung sich stützen, sind aufgehoben. Die in Konkordaten verliehene Berechtigung bleibt nach can. 3 bestehen. Jedes Kapitel hat Statuten zu entwerfen, die der Bestätigung des Bischofs unterliegen. Dem säumigen Kapitel gibt nach sechsmonatiger fruchtloser Mahnung der Bischof selbst Statuten. Die Kapitelsitzungen haben zu festgesetzten Zeiten stattzufinden. Eine besondere Einladung wird nur für außerordentliche Sitzungen ausgegeben. Eine genaue Regelung erhält das Verhältnis zwischen Kapitel und Dompfarrer, wenn die Domkirche zugleich Pfarrkirche ist (vgl. can. 415). — Neugeordnet (s. S. 266 des Lehrbuches) ist die Anteilnahme des Kapitels an der Diözesanregierung. Die Zustimmung des Kapitels zugleich mit der Zustimmung des Verwaltungsrates (s. bei § 199) braucht der Bischof bei Veräußerung des Kirchenvermögens im Werte von 1000 bis 30.000 Lire (can. 1532, § 3). Den Rat des Kapitels hat der Bischof einzuholen unter anderem bei Errichtung einer *paroecia amovibilis* oder Umwandlung einer solchen in eine *inamovibilis* (can. 454, § 3), bei Feststellung der Funeralientaxen (can. 1234), bei Anordnung außerordentlicher Prozessionen (can. 1292), bei Feststellung der Kultbeiträge an Kirchen von den Zelebranten (can. 1303, § 4), bei Bestellung der Seminarräte (can. 1359), bei Bestellung des kirchlichen Vermögensverwaltungsrates (can. 1520), bei Bestellung von Prosynodalexaminatoren, Pfarrkonsultoren und Prosynodalrichtern (can. 1574). Sooft Zustimmung oder Rat mehrerer Personen einzuholen ist, müssen diese zusammengerufen werden (can. 105, n. 2). — Zum Kapitelvikar (s. S. 268 des Lehrbuches) kann gültigerweise nur ein Priester nach Vollendung des 30. Lebensjahres gewählt werden, der nicht für denselben Bischofssitz bereits erwählt, nominiert oder präsentiert ist (can. 434, § 1). Die frühere Zensur ist weggefallen. Es tritt aber eine Inhabilität für dieses Benefizium ein (can. 2394). Wohl aber kann der Kapitelvikar, Ökonom oder Offizial zum Bischof bestellt werden, und können diese Funktionäre ihr Amt auch nach der Designation zum Bischof beibehalten (can. 334, § 2). Die Rechte des Kapitelvikars hinsichtlich der Pfründenbesetzung sind zusammengestellt in can. 455, § 2. Weihedimissionen, Inkar-

dination und Exkardination von Klerikern darf er erst ein Jahr nach Eintritt der Sedisvakanz und nur mit Zustimmung des Kapitels verfügen (can. 958, § 1, n. 3; 113). — Sede impedita (s. S. 271 des Lehrbuches) gilt folgende Rechtsnorm (can. 429): Ist der Verkehr des Bischofs mit den Diözesanen infolge Gefangenschaft, Verbannung oder physischer oder geistiger Unfähigkeit auch im schriftlichen Wege nicht möglich, so führt, abgesehen von einer besonderen Verfügung des Apostolischen Stuhles, der Generalvikar oder ein sonst vom Bischof Delegierter die Diözesangeschäfte, und ist hievon sogleich der Apostolische Stuhl zu verständigen. Fehlt ein Generalvikar oder Delegierter, oder wenn auch dieser verhindert, so wählt das Kapitel einen Vikar, der die Übernahme der Diözesanregierung gleich an den Apostolischen Stuhl zu berichten hat. In Diözesen ohne Domkapitel sollen vom Bischof auf drei Jahre wenigstens sechs, in kleinen Diözesen vier Diözesankonsultoren ernannt werden, welche in die Rechte der Domkapitel treten (can. 423 ff.).

Zu § 90 vgl. can. 350—355. Man hat zu unterscheiden *coadjutor personae episcopi datus cum jure successionis, vel sine jure successionis* (letzterer wird *Auxiliaris* genannt), ferner *coadjutor sedi (episcopali) datus*. Die Rechte eines *coadjutor personae episcopi datus* sind aus der Bestellungsurkunde zu entnehmen. Abgesehen von einer Spezialverfügung, hat der einem *episcopus prorsus inhabilis* beigegebene Koadjutor alle Rechte und Pflichten eines Bischofs; der einem handlungsfähigen Bischof beigegebene, soweit der Bischof ihm dieselben überträgt. Geschäfte, welche der Koadjutor ausführen will und kann, soll der Bischof *habitualiter* nicht einem andern übertragen. Der Koadjutor ist aber auch verpflichtet, auf Ersuchen des Bischofs bischöfliche Funktionen vorzunehmen. Der *coadjutor sedi datus* kann alle bischöflichen Weihehandlungen mit Ausnahme der Ordination vornehmen, andere bischöfliche Handlungen nur insoweit, als er die Befugnis vom Apostolischen Stuhl oder vom Bischof erhalten hat. Der Koadjutor hat in analoger Weise wie der Bischof Residenz zu halten und darf, abgesehen von den gesetzlichen Bischofsferien (can. 338), nur mit Erlaubnis des Bischofs und nur auf kurze Zeit von der Diözese sich entfernen. Die Bestellung des Koadjutors steht lediglich dem Papste zu. Der *Personalkoadjutor* hat sich dem Bischof (*si sui est compos*), der Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge und der dem Bischofssitz beigegebene Koadjutor auch dem Kapitel gegenüber auszuweisen. Der *coadjutor cum jure successionis* übernimmt nach Erledigung des Bischofstuhles durch Besitzergreifung die Diözesanregierung, während im gleichen Falle das Amt eines *Auxiliaris* aufhört; der *coadjutor sedi datus* führt sein Amt während der Sedisvakanz fort.

Zu § 92 vgl. can. 366—371. Zum Generalvikar soll nur ein Weltpriester bestellt werden, der mindestens 30 Jahre alt ist. Nicht soll das Amt übertragen werden dem Pönitentiar oder einem im ersten oder zweiten Grad mit dem Bischof Verwandten, nicht,

außer im Falle der Not, einem Seelsorger. Ausdrücklich wird hervorgehoben (gegenüber älteren Partikularvorschriften), daß der Bischof nicht gehindert ist, einen Diözesanen zu diesem Amte zu befördern. Der Generalvikar hat vor allen Klerikern, auch Kanonikern und Dignitäten (soweit dieselben nicht die Bischofsweihe haben, und besitzt er die Bischofsweihe, so auch vor diesen) die Präzedenz. Der mit der bischöflichen Weihe ausgezeichnete Generalvikar hat die Ehrenrechte eines Titularbischofs, der Generalvikar ohne Bischofsweihe die Privilegien und Abzeichen eines apostolischen Titular-Prototypars.

Zu § 93 vgl. can. 363—365, 372—384. Als zur bischöflichen Kurie gehörig werden aufgezählt: Der Generalvikar, der Official, der Kanzler, der *promotor justitiae*, der *defensor vinculi*, die *judices synodales et examinatores*, die *parochi consultores, auditores, notarii, cursores et apparitores*. Die Funktionäre sind zu beider. An der bischöflichen Kurie sind ein Kanzler, der die Stellung eines bischöflichen Notars hat, ferner, wenn nötig, noch andere Notare zu bestellen. Eine wichtige Aufgabe des Kanzlers ist die Sorge für das Archiv. Für die Führung und Überwachung desselben sowohl *sede plena* wie *vacante* werden genaue Vorschriften gegeben. Neben dem Archiv ist ein sogenanntes Geheimarchiv einzurichten. Alljährlich hat eine Revision der Strafakten stattzufinden und sind bei dieser Gelegenheit die Akten, welche Verstorbene oder Aburteilungen, die 10 Jahre zurückliegen, betreffen, zu verbrennen und nur kurze Notizen den Urteilen anzufügen. Der Kapitelvikar und überhaupt alle, welche Urkunden aus dem bischöflichen Archiv entwenden, solche zerstören oder wesentlich abändern, verfallen der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation (can. 2405).

Zu § 95 vgl. can. 451—470. Zum aktuellen Pfarrer kann in gültiger Weise nur ein Priester bestellt werden. Die Pfarrstellen sind in der Regel *inamovible* Posten und sollen in der Zukunft nur als solche errichtet werden. *Amovible* Pfarrposten können nach Anhörung des Rates des Kapitels in *inamovible* verwandelt werden. Die Umwandlung einer *inamoviblen* Pfarrstelle in eine *amovible* ist ein päpstliches Reservat. Zur ausnahmsweisen Errichtung einer *amoviblen* Pfarrstelle ist vom Bischof die Wohlmeinung des Kapitels einzuholen. Die Pfarradministratoren von inkorporierten Pfarreien sind frei versetzbar. Der Umfang der pfarrlichen Rechte bleibt wie bisher; vgl. can. 462. Der Pfarrer, welcher mehrere Pfarren verwaltet, hat nur eine Pfarrmesse zu lesen. Vgl. unten S. 53. Der Pfarrer hat Tauf-, Firmungs-, Trauungs- und Sterbebücher zu führen. Im Taufbuche sind Firmung, Ehe, bzw. Empfang des Subdiakonates, bzw. Ablegung der feierlichen Ordensprofess anzumerken (can. 470). In can. 479—486 wird die Stellung der sogenannten *rectores ecclesiarum* (s. S. 293 des Lehrbuches) näher umschrieben. Es sind darunter Priester zu verstehen, denen die Sorge für eine Kirche übertragen wird, die nicht Pfarr-, Kapitel- oder Klosterkirche ist. Durch den Gottesdienst an diesen Kirchen darf der pfarrliche

Gottesdienst nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifel entscheidet der Bischof. Der Ordinarius kann befehlen, daß der Gottesdienst in diesen Kirchen zu einer für das Volk günstigeren Zeit gehalten, den Gläubigen die Fast- und Feiertage verkündet und katechetische Vorträge und Evangelienklärungen geboten werden. Der Rektor kann, auch wenn er auf Grund einer kanonischen Wahl oder Präsentation bestellt worden ist, bei Vorhandensein einer *justa causa* vom Bischof entfernt werden.

Zu § 96 und 97 vgl. can. 471—478. Bei Erledigung einer Pfarre hat bis zur Bestellung eines Provisors der älteste Hilfspriester die Pfarrgeschäfte zu übernehmen und alsogleich die Erledigung der Pfarre an den Ordinarius zu berichten. Die Ernennung der weltgeistlichen Hilfspriester steht dem Bischof *audito parochi* zu. Der Hilfspriester, welcher als allgemeiner Vertreter des kranken oder sonst behinderten Pfarrers bestellt wird, hat den Pfarrer im ganzen pfarrlichen Amt, ausgenommen die Persolvierung der Pfarrmesse, zu vertreten, bzw. zu unterstützen (can. 475, § 2).

Zu § 98 vgl. can. 451, § 3: *circa militum cappellanos* (Militärgeistliche) *sive majores sive minores standum peculiaribus Sanctae Sedis praescriptis*.

Zu § 99 vgl. can. 281 ff. Plenarsynoden (Synoden mehrerer Kirchenprovinzen) werden auf Ansuchen der betreffenden Bischöfe vom Apostolischen Stuhle gestattet, der hiezu einen Legaten entsendet, der den Vorsitz führt. Entscheidende Stimme haben außer dem apostolischen Delegaten die Metropolitane und Residentialbischöfe, die sich durch ihre Koadjutoren oder Hilfsbischöfe vertreten lassen können, die apostolischen Administratoren, Äbte, bzw. *Praelati nullius*, die apostolischen Vikare und Präfekten und die Kapitlvikare. Titularbischöfe können vom apostolischen Legaten zur Teilnahme mit beschließender Stimme berufen werden.

Zu § 101 vgl. can. 283 ff. Zur Provinzialsynode, die vom Metropolitanen wenigstens alle 20 Jahre berufen wird, haben (außer dem Erzbischof) die Suffraganbischöfe, bzw. die beim Plenarkonzil aufgeführten Funktionäre (s. § 99) zu erscheinen. Die Weihbischöfe können vom Metropolitanen mit Zustimmung der Synode eine beschließende Stimme erhalten. Kathedralkapitel, bzw. Diözesankonsultoren sollen eingeladen werden, zwei Vertreter mit beratender Stimme zu schicken. In gleicher Weise werden die höheren Vorstände (*majores superiores*) der klerikalen exempten Ordensgenossenschaften und klösterlichen Kongregationen der betreffenden Kirchenprovinz eingeladen. Die mit beschließender Stimme Berufenen haben zu erscheinen und im Verhinderungsfalle einen Prokurator zu schicken. Die mit beratender Stimme Geladenen haben im Verhinderungsfalle sich zu entschuldigen. Alle fünf Jahre wenigstens sollen die Bischöfe der Kirchenprovinz eine Konferenz abhalten.

Zu § 102 vgl. can. 356—362. Wenigstens alle zehn Jahre ist eine Diözesansynode zu halten. Der Bischof, welcher mehrere Diö-

zesen verwaltet, genügt der Vorschrift durch eine Synode. Nicht steht das Berufungsrecht dem Kapitlvikar zu, auch nicht dem Generalvikar, außer infolge eines Spezialmandats des Bischofs. Ort der Synode: regelmäßig die Kathedralkirche. Zu berufen und zum Erscheinen verpflichtet sind: der Generalvikar, die Kathedralkanoniker, bzw. Diözesankonsultoren, der Direktor wenigstens des größeren Seminars, die Dekane, je ein Deputierter der Kollegiatkapitel, die Pfarrer der Stadt des Synodalortes, wenigstens je ein vom Dekanatsklerus erwählter aktiver Pfarrer, die regierenden Äbte und je ein vom Provinzial bestimmter Vertreter der in der Diözese befindlichen klerikalen Ordensgenossenschaften, außer es wollte der in der Diözese residierende Provinzial selbst erscheinen. Nach Gutdünken kann der Bischof auch andere oder soweit als möglich alle Diözesanpriester und Ordensvorstände berufen, die dann, abgesehen von einer Spezialverfügung, alle das gleiche Stimmrecht haben. Die Eingeladenen sind zum Erscheinen verpflichtet und müssen im Verhinderungsfalle sich entschuldigen. Prokuratoren sind unzulässig. Zur leichteren Abwicklung der Geschäfte kann der Bischof Kommissionen bestellen. Den Teilnehmern ist vor den Synodalsitzungen ein Schema der beabsichtigten Dekrete vorzulegen. Gesetzgeber auf der Synode ist der Bischof, die Teilnehmer haben bloß beratende Stimme. Die Frage, ob das umfangreiche Zeremoniell des Rituale bei der Synode einzuhalten sei, ist im Gesetzbuch nicht berührt. Da nach can. 2 die Ritualvorschriften in *sacris peragendis* aufrechterhalten werden, scheint die Frage bejaht werden zu müssen. Die *examinatores synodales* und die *parochi consultores* werden vom Bischof der Synode zur Approbation vorgeschlagen (can. 385). Ihre Bestellung erfolgt auf die Zeit von einer Synode zur andern, also auf höchstens zehn Jahre. Ernennungen in der Zwischenzeit außerhalb der Synode erfolgen vom Bischof nach Anhörung des Kapitels. Absetzung ist in gleicher Weise möglich. Die Examinatoren können auch zur Vornahme der Ordinations-, der Wiederholungsprüfung für Priester (can. 130), Beichtjurisdiktions- und Predigerprüfung verwendet werden. Die Stellung eines (Pro-)Synodalexaminators ist mit der eines *parochus consultor* vereinbar, aber nicht in derselben Rechtssache.

Zu § 103 s. oben bei § 61 bezüglich der Dekanatskonferenzen. Das in „Pascendi“, 8. September 1907 ausgesprochene Verbot der *congressus clericorum* wurde ins neue Gesetzbuch nicht aufgenommen.

Zu § 106 vgl. can. 1322 ff. Über die kirchliche Lehrgewalt.

Zu § 107 vgl. can. 1327, 1328 und 1337—1348. Öffentliche Disputationen, besonders mit Akatholiken, sollen nur mit Erlaubnis des Papstes, in dringenden Fällen des Ordinarius stattfinden (can. 1325, § 3). Die Predigerlaubnis gibt den Exempten der Regularobere, insofern es sich ausschließlich um Predigten an Exempte einer klerikalen (priesterlichen) Ordensgenossenschaft handelt, sonst der

Bischof. Wie für Erteilung der Beichtjurisdiktion sollen die Bischöfe auch für Erteilung der Predigtlicenz eigene Prüfungen anordnen (can. 1340, § 1). Fremde Diözesanpriester dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsbischofs predigen (can. 1341). Die Predigterlaubnis soll nur Priestern und Diakonen, niemals Laien erteilt werden. Die Bischöfe können in ihren Diözesen, auch in exempten Kirchen, predigen. Fünfminutenpredigten an Sonn- und Feiertagen werden empfohlen (can. 1345). Die Domherren müssen an den an den Oster anschließenden Fastenpredigten teilnehmen (can. 1346). Gegen Pfarrer, welche die Predigtspflicht vernachlässigen, kommt nunmehr das in can. 2182 ff. vorgezeichnete Verfahren zur Anwendung. Wenigstens alle zehn Jahre sind Volksmissionen zu veranstalten (can. 1349).

Zu § 108 vgl. can. 1329—1336. Über die Katechese. An Sonn- und Feiertagen sind in den Pfarrkirchen und nach Anordnung des Bischofs auch in den Klosterkirchen zur gelegenen Stunde Katechesen für Erwachsene zu halten.

Zu § 109 vgl. can. 1372—1383. Die Kirche nimmt das Recht in Anspruch, niedere, mittlere und höhere Schulen zu errichten. Die Errichtung einer katholischen Universität oder Fakultät ist dem Apostolischen Stuhl reserviert. Akademische Grade, die kanonische Wirkungen haben sollen, können nur auf Grund einer apostolischen Vollmacht verliehen werden. Die ordnungsgemäß (rite) promovierten Doktoren haben das Recht, außer bei kirchlichen Funktionen den Doktorring (annulum etiam cum gemma), ferner das Doktorbirett zu tragen; außerdem sollen sie bei Verleihung gewisser kirchlicher Ämter und Benefizien *ceteris paribus* vor anderen berücksichtigt werden. Die Bischöfe sollen fähige Kleriker an katholische Universitäten, bzw. Fakultäten schicken, damit sie eingehendere Studien in der Philosophie, Theologie und im kanonischen Rechte machen und akademische Grade erwerben.

Zu § 110. Verkehr mit Andersgläubigen. Vitandus ist ein vom Papst namentlich Exkommunizierter, wenn Exkommunikation und Meidungsverbot publiziert wurde (can. 2258). Vgl. oben § 63. Gatten, Eltern, Kinder, Untergebene, auch andere dürfen aber aus Gründen mit ihm verkehren (can. 2267). Unterstützung eines vitandus im Delikt, um dessentwillen die Exkommunikation erfolgte (s. Lehrbuch S. 346), und freiwillige Anteilnahme der Kleriker mit demselben an kirchlichen Handlungen zieht die dem Papst einfach reservierte Exkommunikation nach sich (can. 2338, § 2). Hinsichtlich der *communicatio activa* erklärt can. 1258, § 1: *Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum.* § 2. *Tolerari potest praesentia passiva seu mere materialis, civilis officii vel honoris causa, ob gravem rationem ab Episcopo in casu dubii probandam, in acatholicorum funeribus, nuptiis similibusque sollempniis, dummodo perversionis et scandali periculum absit.* Can. 2316: *Qui quoquo modo haeresis propagationem sponte et scienter juvat aut qui communicat in divinis cum*

haereticis contra praescriptum can. 1258 suspectus de haeresi est. — Die Spendung der Benediktionen ist, soweit nicht ein ausdrückliches Verbot besteht, an Akatholiken erlaubt: *ad obtinendum fidei lumen vel una cum illo corporis sanitatem* (can. 1149). Mit der *excommunicatio Ordinario reservata* wird bestraft: Abschluß der Ehe *coram ministro acatholico*, Vertrag zugunsten akatholischer Kindererziehung, Veranlassung der Taufe durch den akatholischen Religionsdiener, Auslieferung katholischer Kinder zur akatholischen Erziehung (can. 2319). — Abschluß einer wenn auch gültigen Mischehe ohne kirchliche Dispensation hat Ausschluß von den kirchlichen Rechtshandlungen und den Sakramentalien zur Folge, bis der Bischof dispensiert (can. 2375). Mit dem Interdikt *ab ingressu in ecclesiam* wird gestraft: Feier oder Zulassen von Kulthandlungen an interdizierten Orten, Zulassen der exkommunizierten, suspendierten, interdizierten Kleriker nach Erlaß der deklaratorischen Sentenz oder des Urteils zu Kulthandlungen (can. 2338, § 3). Wer den Auftrag gibt oder zwingt, Ungläubige, Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Exkommunizierte oder Interdizierte kirchlich zu bestatten, verfällt der nicht reservierten Exkommunikation. Wer sie freiwillig gewährt, dem dem Ordinarius reservierten *interdictum ab ingressu ecclesiae* (can. 2339).

Zu § 111 vgl. can. 1384—1405. Es wird im großen ganzen die Konstitution *Officiorum ac munerum* aufrechterhalten. An Änderungen seien hervorgehoben: Nach can. 1384, § 2, gelten die Bestimmungen über Bücher (*libri*) auch von Zeitungen und Zeitschriften. Es scheinen daher dieselben unter den gegebenen Voraussetzungen zensurpflichtig zu sein. Die Druckerlaubnis kann nicht bloß der Bischof des Verlags- oder Druckortes, sondern auch der zuständige Ordinarius des Autors geben; jedoch, abgewiesen von dem einen, darf er nur unter Mitteilung des Tatbestandes sich an den andern wenden. Ohne Zustimmung ihres Ordinarius (Religiosen ohne Zustimmung des Vorgesetzten und des Ordinarius) sollen Kleriker auch keine Werke über profane Gegenstände herausgeben oder an Tagesblättern oder periodischen Zeitschriften mitarbeiten. Sonderdrucke bedürften keiner neuen Druckerlaubnis. Kloster-vorgesetzte können für ihre Untergebenen ein Bücherverbot erlassen. Das Verbot der Lektüre der obszönen Klassiker und die Ausnahme von diesem Verbot für Studierende ist nicht in das neue Gesetzbuch aufgenommen. Wohl aber sind nach can. 1399, n. 9, verboten: *libri, qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant, aut docent.* Gebetbücher mit korrektem Inhalt scheinen wegen mangelnder Druckerlaubnis nicht mehr verboten zu sein; vgl. can. 1385, § 1, n. 2, mit 1399, n. 5. Kardinäle, Bischöfe, auch Titularbischöfe und die anderen Ordinarien werden vom allgemeinen Bücherverbot nicht betroffen. Die Sonderverbote für einzelne Stände, so auch Zeitung- und Zeitschriftenverbot für Theologiestudierende, finden im neuen Kodex keine Erwähnung. Die Strafbestimmungen des Bücherverbotes sind mit kleiner Abänderung aufrechterhalten in can. 2318, § 1 und 2.

Zu § 112 vgl. can. 1406—1408. Die *professio fidei*, u. zw. die *formula Tridentino-Vaticana*, abgedruckt an der Spitze des Gesetzbuches nach der Einführungsbulle, ist abzulegen: 1. von den Konzilsteilnehmern *coram praeside*; 2. von den ernannten Kardinälen *coram Collegii Decano*; 3. von den ernannten Bischöfen und denselben gleichstehenden Funktionären *coram delegato Apostolicae Sedis*; 4. vom Kapitelvikar *coram Capitulo cathedrali*; 5. von den ernannten Kanonikern und Dignitären *coram Ordinario et capitulo*; 6. von den Diözesankonsultoren *coram Ordinario et aliis consultoribus*; 7. vom Generalvikar, allen Pfarrern und Benefiziaten, den Kandidaten des Subdiakonates, den Bücherzensoren, den Beichtvätern und Predigern vor Amtsantritt, vom Rektor des Seminars und den Theologieprofessoren des Seminars wenigstens beim Amtsantritt, *coram Ordinario*; 8. vom Rektor der katholischen Universität oder Fakultät *coram Ordinario*, den Professoren der kanonisch errichteten Universität oder Fakultät *coram Rectore* wenigstens beim Amtsantritt, von den Promovenden *coram Rectore*; 9. von den Kloostervorständen *coram Capitulo vel Superiore*. — Wer eines dieser angeführten Ämter aufgibt und ein neues übernimmt, muß neuerdings den Eid ablegen. Die Eidesablegung muß eine persönliche (nicht durch Stellvertreter) sein. Jede gegenteilige Gewohnheit wird als aufgehoben erklärt. Der Antimodernisteneid ist zwar im neuen Gesetzbuch nicht erwähnt, wird aber bis auf weiteres beibehalten. *Acta Apost. Sedis*, X, 136.

Zu § 113 und 115 vgl. can. 1351: *Ad amplexandam fidem catholicam nemo invitatus cogatur*.

Zu § 115 vgl. can. 293—311, worin die Stellung der apostolischen Vikare und Präfekten in den Missionsländern eingehend geregelt wird.

Zu § 117 vgl. can. 737—779. Bei der Nottaufe soll wenigstens ein Zeuge beigezogen werden. Die bevorstehende feierliche Taufe Erwachsener ist, wenn möglich, dem Bischof zu melden, damit er oder sein Delegierter die Taufe mit größerer Feierlichkeit — *si voluerit* — vornehme. Es wird als schicklich erklärt, daß bei der Taufe Erwachsener der Täufer und Täufling nüchtern seien. Bei der Taufe, auch bei Nottaufe, ist womöglich ein Pate beizuziehen. Unfähig zur Patenschaft sind Ungetaufte, aber auch Häretiker, Schismatiker, gerichtlich erklärte Exkommunizierte, gerichtlich als infam Erklärte, bzw. von kirchlichen Rechtshandlungen Ausgeschlossene, abgesetzte oder degradierte Kleriker, Vater, Mutter, Gatte des Täuflings. Der Pate wird bestimmt vom Täufling, eventuell den Eltern, Gewalthabern desselben, in letzter Linie vom Täufer. In gültiger, aber unerlaubter Weise übernehmen die Patenschaft: Katholiken vor Vollendung des 14. Lebensjahres, wegen eines notorischen Deliktes Exkommunizierte, bzw. von kirchlichen Rechtshandlungen Ausgeschlossene, Infame, auch ohne daß in diesen drei Fällen eine gerichtliche Feststellung stattgefunden, Interdizierte, öffentliche Verbrecher und tatsächlich Infamierte, diejenigen, welche nicht in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet sind, Novizen

oder Ordensprofessen ohne Erlaubnis des Obern, Majoristen ohne Erlaubnis des Bischofs. Die Taufpatenschaft tritt bloß zwischen Täufer, bzw. Paten und Täufling ein. Haustaufen sollen nur in den Familien regierender Fürsten und sonst nur in *casu aliquo extraordinario* vom Bischof gestattet werden.

Zu § 118 vgl. can. 780—800. Den griechisch-unierten Priestern, welche die Vollmacht haben zu firmen, wird verboten, Kindern des lateinischen Ritus gleich nach der Taufe die Firmung zu spenden. Der Firmling soll, abgesehen von der Todesgefahr, ungefähr sieben Jahre alt sein. Bei der Firmung ist — *si haberi possit* — ein Pate, u. zw. für je ein oder zwei Kinder beizuziehen. Der Firmpate muß selbst gefirmt sein. Ausschließungsgründe sind dieselben wie bei der Taufpatenschaft. Eine geistliche Verwandtschaft (ohne Ehehindernis) tritt bloß zwischen Paten und Firmling ein. Firmungsbücher sind anzulegen. Mit der Firmungsvollmacht ausgestattete Priester verlieren dieselbe *ipso jure* bei Überschreitung der Vollmacht (can. 2365). Spendet ein nichtbevollmächtigter Priester die hl. Firmung, so soll er suspendiert werden (can. 2365).

Zu § 119, I, vgl. can. 845—869. Die österliche Zeit für die Osterkommunion dauert vom Palmsonntag bis Weißen Sonntag. Die Bischöfe können eine Ausdehnung vom vierten Sonntag in der Fasten bis Dreifaltigkeitssonntag vornehmen. Die bisherigen Vorschriften über das *jejunium naturale* werden aufrechterhalten. Personen, welche bereits einen Monat ohne sichere Hoffnung auf baldige Genesung daniederliegen, können (und zwar nicht bloß in Ordenshäusern, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird) ein- oder zweimal wöchentlich die hl. Eucharistie empfangen, obschon sie vorher Medizin oder etwas Flüssiges genossen haben. Die hl. Eucharistie soll regelmäßig öffentlich (*publice*) zu den Kranken getragen werden, außer es würde ein vernünftiger Grund die private Überbringung nahelegen. Kinder sollen nicht vor Erlangung des Vernunftgebrauches und nicht ohne hinreichende Vorbereitung zur hl. Kommunion geführt werden. Die „Abendmessen“ finden im neuen Recht keine Berücksichtigung. Eine neue Strafbestimmung ist in can. 2320 enthalten: *Qui species consecratas abjecerit vel ad malum finem abduxerit aut retinuerit, est suspectus de haeresi; incurrit in excommunicationem latae sententiae specialissimo modo Sedi Apostolicae reservatam; est ipso facto infamis et clericus praeterea est deponendus*. Die Lehrbuch S. 394 erwähnte Zensur für Regulare, die ohne Erlaubnis des Pfarrers die Sterbesakramente spenden, ist weggefallen. Zu II vgl. can. 870—910. Das alte Prinzip vom „verordneten Priester“ ist vollends durchbrochen: can. 905 *cuius fidei integrum est confessario legitime approbato etiam alius ritus, cui maluerit, peccata sua confiteri*. Die alte Streitfrage, wer den Regularen die allgemeine Beichtjurisdiktion gewähre, wurde in can. 874 zugunsten des *Ordinarius loci* entschieden. — Zu III (Letzte Ölung) vgl. can. 937—947. Über sträflichen Mißbrauch des Bußsakramentes s. unten bei § 231.

Zu § 121 vgl. can. 1104—1107. De matrimonio conscientiae. Es wird der Abschluß der Gewissensehe nach den bisherigen Normen geregelt.

Zu § 125 vgl. can. 1017. Die Form der Sponsalien ist die im Dekret „Ne temere“ vorgeschriebene. Die Nachtragserklärung (C. C. 27. Juli 1908, ad I et II), womit die Datierung zu einem wesentlichen Erfordernis gemacht wurde, ist nicht erwähnt. Fällt diese Bestimmung? Oder gehört Datierung zur Beurkundung? Ein Klagerecht aus dem Verlöbniß auf Abschluß der Ehe gibt es nunmehr auch im kanonischen Rechte nicht mehr, lediglich eine Schadenersatzklage ist möglich (Übereinstimmung mit dem a. b. G.-B. Österreichs, § 45 f.). Das impedimentum publicae honestatis aus Abschluß eines Sponsals kommt nunmehr in Wegfall. Formlose Verlöbniße sind pro utroque foro ungültig. Die neuesten Entscheidungen unten S. 53.

Zu § 126 vgl. can. 1019—1034. Die nähere Feststellung des Informativexamens ist den Bischöfen überlassen. Nichtgefirmte Brautleute sollen, wo möglich, vor Abschluß der Ehe zum Empfang der Firmung veranlaßt werden. An Stelle des Aufgebotes von der Kanzel beim Gottesdienst kann der Bischof einen Anschlag an den Kirchtüren mindestens durch acht Tage über wenigstens zwei Sonn- oder Feiertage verfügen. Zwischen dem letzten Aufgebot und dem Eheabschluß sollen, wo möglich, drei Tage liegen. Zum Domizil gehört tatsächlicher Aufenthalt mit dem Willen, dauernd zu bleiben, bzw. zehnjähriger Aufenthalt; zum Quasidomizil tatsächlicher Aufenthalt mit dem Willen, den größeren Teil des Jahres zu bleiben, bzw. tatsächlicher Aufenthalt durch diese Zeit. Can. 92. Der Ordinarius kann auch vom Aufgebot, das in einer fremden Diözese notwendig wäre, dispensieren. Sind mehrere Ordinarien zur Dispensation berufen, so dispensiert der Ordinarius der Diözese, wo der Eheabschluß stattfindet. Wird die Ehe außerhalb dieser Diözesen geschlossen, so kann jeder beliebige von den zuständigen Ordinarien dispensieren (can. 1028). Wenn ein Brautteil nach erreichter Pubertät sechs Monate außerhalb des Ortes des Eheabschlusses sich aufhielt, soll der Pfarrer an den Ordinarius berichten, damit derselbe weitere Nachforschungen anstelle (can. 1023, § 2). Die Durchführung dieser Bestimmung wird den Ordinarien überlassen. Acta Apost. Sedis, X, 345.

Zu § 128 ff. und 135 ff. vgl. can. 1035 ff. Die Ehehindernisse werden eingeteilt in impedimenta minoris et majoris gradus. Impedimenta minoris gradus sind: Consanguinitas in tertio gradu l. coll., affinitas in secundo gradu l. coll., publica honestas in secundo gradu, cognatio spiritualis; crimen ex adulterio cum promissione vel attentatione matrimonii etiam per civilem tantum actum. Die übrigen (dirimierenden) Hindernisse sind gradus majoris. Der Wert dieser Einteilung liegt darin, daß die Dispensationen von Hindernissen gradus minoris immer gültig sind, auch wenn die Angaben im Gesuch, ja auch der Hauptgrund der Dispensation unrichtig sind (can. 1054).

Zu § 129 und 130 vgl. can. 1082 ff. Die Verschweigung des Sklavenstandes (conditio servilis) wird als eine Unterart des Irrtums erklärt. Can. 1082 legt auch fest: Ut matrimonialis consensus haberi possit, necesse est, ut contrahentes saltem non ignorent matrimonium esse societatem permanentem inter virum et mulierem ad filios procreandos. Haec ignorantia post pubertatem non praesumitur. Einfache Irrtümer hinsichtlich der Einheit, Unauflöslichkeit und des Sakramentscharakters berühren nicht die Gültigkeit des Konsenses (can. 1084).

Zu § 131 vgl. can. 1092. Eheabschluß unter einer Bedingung. Keine Neuerung.

Zu § 132 vgl. can. 1089. Es werden mehrere Änderungen hinsichtlich des Eheabschlusses durch Stellvertreter festgelegt. Zur Gültigkeit des Mandates ist notwendig: Spezialmandat zum Abschluß mit einer bestimmten Person, Unterschrift des Mandanten und des Pfarrers oder Bischofs (des Mandatsortes) oder des von einem der beiden delegierten Priesters oder zweier Zeugen. Ist der Mandant schreibunfähig, so ist dies anzumerken und ein weiterer Zeuge mit Unterschrift beizuziehen. Nicht bloß Widerruf des Mandates, sondern auch Ausbruch des Irrsinnens bei dem Auftraggeber vor Eheabschluß lassen keine gültige Ehe zustande kommen. Der Prokurator muß bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung persönlich seines Amtes walten. Vor Eheabschluß durch Stellvertreter und Dolmetscher soll womöglich vorher bischöfliche Erlaubnis eingeholt werden. Der Eheabschluß durch Briefe (s. S. 452 des Lehrbuches) findet im neuen Kodex keine Erwähnung.

Zu § 133 (S. 470) vgl. can. 1096 f. Die Trauungsdelegation muß bei sonstiger Nichtigkeit stets ausdrücklich gegeben werden. Allgemeine Delegationen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur an pfarrliche Hilfspriester für die Pfarre, welcher sie zugeteilt sind, gegeben werden. Für Mischehen zwischen Angehörigen verschiedenen katholischen Ritus ist (was die Erlaubtheit anbelangt) der Pfarrer des Bräutigams zuständig. Das im Dekret „Ne temere“ aufgestellte Notrecht wird im neuen Gesetzbuch neu formuliert (can. 1098). Ist der zuständige Ordinarius, Pfarrer oder der von diesen delegierte Priester schwer (non sine gravi incommodo) zu haben oder nicht zugänglich (haberi vel adiri nequeat), so können bei vorhandener Todesgefahr die Brautleute die Ehe lediglich vor Zeugen (coram solis testibus) schließen. Aber auch wenn keine Todesgefahr vorhanden ist, genügt zur Gültigkeit der Ehe der Abschluß vor Zeugen, wenn die Unzugänglichkeit der genannten Funktionäre voraussichtlich noch einen Monat dauert. Womöglich soll aber, ohne daß die Gültigkeit des Aktes davon abhängt, noch ein Priester beigezogen werden. Nicht sind an die kirchliche Form gebunden Personen, die von Akatholiken abstammen, zwar katholisch getauft, aber von Jugend auf in der Häresie oder im Schisma, im Unglauben oder ohne Religion herangewachsen sind, wenn sie

mit Akatholiken die Ehe schließen (can. 1099, § 2). Die Ausnahmen hinsichtlich der Mischehen im Deutschen Reich und in Ungarn sind im codex juris canonici nicht erwähnt. Bleiben sie als nicht widerrufene Indulte physischer Personen (can. 4) noch weiter bestehen? Die Konstitution Provida als Partikulargesetz wäre allerdings nach can. 6, n. 1, aufgehoben; in ihrer letzten Gestalt war sie aber mehr ein Indult für bestimmte Personen (nati in Germania vel Hungaria, si in Germania vel Hungaria matrimonium contrahunt). Auf eine Privatanfrage wurde die Konstitution Provida als aufgehoben erklärt. Linzer Quartalschrift, 1918, 729f.

Zu § 135 s. oben bei § 128.

Zu § 136 vgl. can. 1068. Das Hindernis der Impotenz bleibt als ein in der Natur der Sache begründetes unverändert. Ausdrücklich wird erklärt, daß bei zweifelhafter Impotenz (dubium juris sive facti) die Ehe nicht verhindert werden darf. Ausdrücklich wird betont, daß Sterilität kein Ehehindernis bildet. Es scheinen diese Erklärungen besonders wegen der Streitfragen hinsichtlich der rechtlichen Wertung der exstirpatio ovariorum vel uteri erfolgt zu sein (s. Lehrbuch S. 485). Zum Impotenzprozeß vgl. can. 1975 ff.

Zu § 137 vgl. can. 1067. Das Hindernis des mangelnden Alters erhält eine Änderung. Der Mann kann vor vollendetem 16. und die Frau vor vollendetem 14. Lebensjahre keine gültige Ehe eingehen. Außerdem sollen die Seelsorger darauf achten, daß auch nach Vollendung dieses Alters die Anschauung des betreffenden Landes hinsichtlich des Eheabschlusses Jugendlicher Beachtung finde. Überhaupt soll der Pfarrer die Minderjährigen ernstlich ermahnen, nicht ohne Wissen und nicht gegen den begründeten Widerspruch der Eltern Ehen einzugehen. Sind diese Mahnungen vergeblich, so soll der Pfarrer erst nach eingeholtem Gutachten des Ordinarius dem Eheabschluß assistieren (can. 1034).

Zu § 138 vgl. can. 96 und 1076. Die Blutsverwandtschaft, eheliche wie außereheliche, bildet nunmehr ein Ehehindernis in der auf- und absteigenden Linie überhaupt und in der Seitenlinie bis zum einschließlich dritten Grad. Ein mehrfaches Hindernis der Verwandtschaft liegt nur vor, wenn eine Mehrheit gemeinsamer Stammväter (Stammütter) sich nachweisen läßt. Der Fall, daß der gemeinsame Stamm sich auf mehrfachem Wege erreichen läßt (s. Lehrbuch S. 496), bildet also keine mehrfache Verwandtschaft mehr. Beim Zweifel, ob die Brautleute in der auf- und absteigenden oder in dem ersten Grad der Seitenlinie verwandt sind, ist niemals die Ehe zu gestatten.

Zu § 139 vgl. can. 768, 797, 1079. Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft besteht bloß zwischen Täufer, bzw. Paten und Patenkind; nicht hinsichtlich der Firmung zwischen Paten und Firmling. Das Ehehindernis zwischen Paten (Täufer)

und Eltern des Patenkindes fällt weg. Die S. 501 aufgeführte Streitfrage (geistliche Verwandtschaft als impedimentum superveniens) ist nun gegenstandslos. Vgl. unten S. 53.

Zu § 140 vgl. can. 1059 und 1080. Die cognatio civilis ex adoptione orta ist nur dort ein kanonisches Eheverbot, bzw. dirimierendes Ehehindernis, wo dieselbe auch ein staatliches Eheverbot, bzw. Ehehindernis bildet.

Zu § 141 vgl. can. 97 und 1077. Die Schwägerschaft (affinitas) entsteht aus dem Abschluß einer gültigen Ehe (ex matrimonio valido sive rato tantum, sive rato et consummato). Bisher entstand die Schwägerschaft aus dem Vollzug der Ehe. Als Ehehindernis kommt in Betracht die Schwägerschaft in der auf- und absteigenden Linie, ferner in der Seitenlinie bis einschließlich zum zweiten Grade. Eine mehrfache Schwägerschaft liegt vor, wenn die zugrunde liegende Verwandtschaft eine mehrfache ist, bei sukzessiven ehelichen Verbindungen mit Verwandten des verstorbenen Gatten, nicht mehr, wie es scheint, wenn unter sich verwandte Personen (z. B. zwei Brüder) mit Personen, die unter sich verwandt sind (z. B. zwei Schwestern), eine Ehe eingehen. Dadurch, daß die mehrfache Verwandtschaft eine Einschränkung erfuhr (s. bei § 138), wird auch die mehrfache Schwägerschaft eingeschränkt. Das Hindernis der affinitas inhonesta in der bisherigen Form wird aufgehoben (s. aber folgenden § 142).

Zu § 142 vgl. can. 1078. Das Impedimentum publicae honestatis erhält eine ganz neue Formulierung. Es entsteht dieses Hindernis aus jeder ungültigen Ehe (consummatum sive non) und aus einem öffentlichen oder notorischen Konkubinat und bildet ein dirimierendes Ehehindernis im ersten und zweiten Grade der auf- und absteigenden Linie für den Mann und die bezeichneten Verwandten der Frau, bzw. für die Frau und die bezeichneten Verwandten des Mannes. Das Hindernis entsteht also jedenfalls auch aus der Zivilehe, nicht aber aus einem Geschlechtsverkehr außerhalb einer ungültigen Ehe oder eines öffentlichen Konkubinates. Damit fällt die früher so streng behandelte affinitas inhonesta in linea recta proveniens ex singulari copula carnali weg. Immerhin wird der Seelsorger darauf zu achten haben, ob solche Heiratskandidaten nicht blutsverwandt sind. Vgl. Acta Apost. Sedis, X, 346.

Zu § 143 vgl. can. 1069. Bigamie auch infolge Zivilehe macht infam (can. 2356). S. Lehrbuch S. 511.

Zu § 144 vgl. can. 1072. Hindernis der höheren Weihe. S. oben bei § 54 hinsichtlich der Dispensation.

Zu § 145 vgl. can. 1073. Hindernis der feierlichen Ordensprofeß.

Zu § 146 vgl. can. 1070. Dispar cultus. Auf baptismus in ecclesia catholica wird Gewicht gelegt. Dadurch Einschränkung des Hindernisses.

Zu § 147 vgl. can. 1074, § 3: *raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco, ubi ea commoratur, vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet.* Dadurch ist eine Erweiterung des Begriffes *raptus* gegeben. *Raptus* hat nunmehr (s. Lehrbuch S. 522) Ausschluß von den kirchlichen Rechtshandlungen zur Folge. Außerdem sind besondere Strafen vom geistlichen Gerichte zu verhängen (can. 2353f.).

Zu § 148 vgl. can. 1075. *Impedimentum criminis.* Keine Änderung.

Zu § 150 vgl. can. 1108. Der Abschluß der Ehe ist jederzeit gestattet; nur die feierliche *nuptiarum benedictio* unterbleibt vom 1. Adventsonntag bis einschließlich Christtag und vom Aschermittwoch bis einschließlich Ostersonntag. Doch kann selbst in dieser Zeit die *benedictio* vom Bischof gestattet werden: *monitis sponsis ut a nimia pompa abstineant.* Da die Bischöfe die Beibehaltung der gegenteiligen hundertjährigen Gewohnheit kaum verfügen werden (can. 5), ist das Eheverbot der geschlossenen Zeit (abgesehen von der Bestimmung über die *benedictio*) wohl als beseitigt zu betrachten. Zudem erklärt auch can. 1041: *Consuetudo novum impedimentum inducens aut impedimentis existentibus contraria reprobat.*

Zu § 151 vgl. can. 1058. Ein Eheverbot ist: *votum simplex virginitatis, castitatis perfectae, non nubendi, suscipiendi ordines sacros et amplectendi statum religiosum;* also auch das Gelübde, in eine Kongregation einzutreten, vgl. can. 488. Das *private Votum perfectae et perpetuae castitatis* und das *Votum religionis votorum sollemnium* ist nur dann dem Papst reserviert, wenn es von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, absolut abgelegt wird (can. 1309). Die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung des Eheverbotes des *votum simplex* werden im neuen Kodex nicht erwähnt, bleiben also nur so weit bestehen, als sie in der Natur der Sache begründet sind. Das Recht des einen Gatten, in den ersten zwei Monaten der Ehe vor Nichtvollzug derselben in einen Orden zu treten, ist im neuen Kodex nicht erwähnt, wohl aber die Lösung *per sollemnem professionem religiosam* und das Dispensationsrecht des Papstes hinsichtlich des *matrimonium ratum non consummatum utraque parte rogante vel alterutra, etsi altera sit invita* (can. 1119). S. auch bei § 159.

Zu § 152 vgl. can. 1060—1066. Es gelten wesentlich die bisherigen Grundsätze über die *Mischehen*. In can. 1102, § 1, wird durch Verweisung auf can. 1095, § 1, n. 3, erklärt, daß auch bei *Mischehen* von seiten des Trauungspriesters ein *requirere et excipere des Konsenses* notwendig sei. Ist damit wiederum S. Offic. 21. Juni 1912 (*Acta Ap. Sed. IV, 443*), welches die rein passive Assistenz zuließ, aufgehoben? Es scheint nicht; denn dieser Erlaß bildete ein *Indult* für gewisse Gegenden. An sich sind bei *Mischehen* alle *ritus sacri* verboten, jedoch kann der Bischof die An-

wendung derselben, ausgenommen die Feier der hl. Messe und damit auch der Brautsegen, gestatten (can. 1102). *Mischehen* sollen außerhalb der Kirche geschlossen werden. Doch können die Bischöfe von dieser Vorschrift dispensieren (can. 1109, § 3).

Zu § 153 vgl. can. 1039, § 2 (*vetitum ecclesiae*).

Zu § 157 (S. 548). Die Einteilung der Hindernisse mit Rücksicht auf die Dispensabilität erleidet durch die Neuordnung der Ehehindernisse eine Änderung. Der neue Kodex äußert sich über leichtere oder schwierigere Dispensation der bestehenden Hindernisse, abgesehen von der Einteilung *impedimenta gradus minoris et majoris* (can. 1042), nicht. Hinsichtlich der Dispensvollmachten (S. 550ff. des Lehrbuches) vgl. nun can. 1043—1047. Die allgemeine Dispensvollmacht der Bischöfe *urgente mortis periculo ad consulendum conscientiae* erfährt eine nähere Erklärung und Erweiterung. Die Bischöfe können demnach unter den angegebenen Umständen auch von der Eheschließungsform und von allen kirchlichen Ehehindernissen, öffentlichen und geheimen, auch mehrfachen Hindernissen, *exceptis impedimentis provenientius ex sacro presbyteratus ordine et ex affinitate in linea recta, consummato matrimonio, u. zw.* Untergebene überhaupt und vorübergehend im Territorium Weilende dispensieren. Bei Dispensation von *mixta religio* und *dispar cultus* müssen die bekannten Kautelen verlangt werden. Die gleiche Vollmacht erhält, wenn der Ordinarius nicht zugänglich ist, der Pfarrer, der im Notfall der Ehe assistierende Priester, und pro foro interno in actu sacramentali auch der Beichtvater. — Von all diesen Hindernissen (nicht aber von der Eheschließungsform) können die Ordinarien auch dispensieren, *cum jam omnia parata ad nuptias* und der Aufschub des Eheabschlusses bis zur Einholung der päpstlichen Dispensation nicht leicht möglich ist. Die gleiche Vollmacht erhalten sie unter der gleichen Voraussetzung für die Konvalidation einer Ehe. Wichtig für die Praxis ist nun, daß unter denselben Voraussetzungen Pfarrer, Trauungspriester und Beichtväter für geheime Fälle dieselbe Vollmacht wie die Bischöfe erhalten, wenn sie sich an den Bischof überhaupt nicht oder nicht ohne Gefährdung des anvertrauten Geheimnisses wenden können. Hiemit hat der alte *Casus perplexus* (S. 552 des Lehrbuches) endlich eine glückliche Lösung gefunden. Eine Berichterstattung an den Ordinarius über die erteilte Dispensation hat nur im Falle einer *dispensatio pro foro externo* zu geschehen. Dispensationen pro foro interno non sacramentali sollen, wenn das Reskript der Pönitentiarie nichts anderes verfügt, im Geheimarchiv der Kurie angelegt werden. Dadurch wird eine spätere Dispensation pro foro externo überflüssig, wenn auch das Hindernis bekannt geworden ist. — Die S. 551f. aufgeführte Dispensvollmacht hinsichtlich der *affinitas inhonesta* ist durch die Aufhebung dieses Hindernisses (vgl. can. 1078) in der Seitenlinie und teilweise auch in der geraden Linie gegenstandslos geworden; s. auch oben bei § 141 und § 142. Hinsichtlich des Gebrauches der Dispensvollmachten (Lehr-

buch S. 551 und 557f.) vgl. can. 1049—1054: Wer eine allgemeine Dispensvollmacht besitzt, kann davon Gebrauch machen, wenn dasselbe Hindernis mehrfach vorkommt; desgleichen kann der Inhaber allgemeiner Vollmachten hinsichtlich einzelner Hindernisse davon Gebrauch machen, auch wenn die verschiedenen Hindernisse in derselben Person vorkommen (Konkurrenz der Hindernisse). Treffen zwei öffentliche Hindernisse zusammen, von denen eines nur vom Apostolischen Stuhl behoben werden kann, so muß der ganze Fall dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden. Kommt aber erst nach Erteilung der Dispensation durch den Apostolischen Stuhl ein Hindernis ans Tageslicht, so kann der Inhaber der Vollmacht von derselben Gebrauch machen (also ein *Perinde valere* hier nicht notwendig; vgl. Lehrbuch S. 560). Wird eine Dispensation für ein trennendes Hindernis von der *potestas ordinaria* oder von der *potestas delegata per indultum generale* gewährt, so ist damit auch die etwa notwendige *legitimatio prolis* (*excepta adulterina et sacrilega*) ausgesprochen. Diese Stelle in can. 1051 bedarf wohl einer authentischen Erklärung. Wird irrtümlicherweise von einem näheren Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft dispensiert, so gilt die Dispensation. Auch wird die Gültigkeit der Dispensation nicht berührt durch Verschweigung eines andern gleichartigen Hindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft im gleichen oder entfernteren Grade (*licet reticatum fuerit aliud impedimentum ejusdem speciei in aequali vel inferiori gradu*), can. 1052.

Zu § 158 vgl. can. 1133—1141. Konvalidation von Ehen. Die Schwierigkeit, welche die Zertiorationsklausel (S. 563) bei der Konvalidation bereitete, ist beseitigt durch die Verfügung des can. 1135, § 3: *Si sit (impedimentum) et uni parti ignotum, satis est, ut sola pars impedimenti conscia consensum privatim et secreto renovet, dummodo altera in consensu praestito perseveret.* Hinsichtlich der *sanatio in radice* wird erklärt, daß sie in der Dispensation von der Erneuerung des Konsenses bestehe und daß die Wirkungen im allgemeinen sich auf die Zeit des Eheabschlusses zurückerstrecken. Stand der Ehe ein *impedimentum juris naturalis* vel *divini* entgegen, so wird nicht einmal vom Wegfall des Hindernisses an eine *Sanation* gewährt (can. 1139, § 2). Vgl. auch unten S. 53.

Zu § 159 vgl. can. 1110—1117. Rechtsfolgen der Ehe. Die Rechtsfolge der *affinitas inhonesta superveniens* (S. 567) ist mit dem Hindernis selbst weggefallen. Über die Legitimität der Kinder werden nachfolgende Grundsätze aufgestellt: can. 1114. *Legitimi sunt filii concepti aut nati ex matrimonio valido vel putativo, nisi parentibus ob sollemnem professionem religiosam vel susceptum ordinem sacrum prohibitus tempore conceptionis fuerit usus matrimonii antea contracti.* Can. 1116: *Per subsequens parentum matrimonium sive verum sive putativum, sive noviter contractum sive convalidatum, etiam non consummatum, legitima efficitur proles, dummodo parentes habiles exstiterint ad matrimonium inter se con-*

trahendum tempore conceptionis, vel praegnationis, vel nativitatis. Das Recht des Gatten, während der ersten zwei Monate nach abgeschlossener, aber nicht vollzogener Ehe in einen Orden zu treten (s. S. 568 des Lehrbuches), ist im neuen Kodex nicht erwähnt. Hinsichtlich des Klagerechtes (s. S. 572 des Lehrbuches) vgl. nun can. 1971 und unten bei § 230.

Zu § 160 vgl. can. 1118—1127. Es werden die Grundsätze über das *Privilegium Paulinum* aufrechterhalten, jedoch die S. 579 des Lehrbuches aufgeführten Erlässe Pauls III., Pius' V. und Gregors XIII. unter den gleichen Umständen auch auf andere Gegenden ausgedehnt (can. 1125).

Zu § 161 vgl. can. 1128—1132. Ehescheidung. Bei Vorhandensein eines Ehebruches hat der nichtschuldige Gatte das Recht, auch *propria autoritate* sich dauernd vom schuldigen Gatten zu trennen; bei zeitlicher Scheidung (can. 1131) ist das eigenmächtige Aufgeben des ehelichen Lebens gestattet, wenn die Scheidungsgründe feststehen und Gefahr im Verzuge ist.

Zu § 162 vgl. can. 1144—1153. Pfarrer, Kirchen- und Klostervorstände haben das Recht, kirchliche Utensilien für ihre Kirchen zu benedizieren (can. 1304). Benediktionen können, soweit nicht ein ausdrückliches Verbot besteht, auch Akatholiken erteilt werden: *ad obtinendum fidei lumen vel una cum illo corporis sanitatem* (can. 1149). Danach ist jetzt auch der Schlußsatz S. 347 des Lehrbuches abzuändern.

Zu § 163 vgl. can. 1203—1242. Kirchliches Begräbnis. Katechumenen, welche ohne ihre Schuld ungetauft sterben, können kirchlich begraben werden (can. 1239, § 2). In Kirchen (s. S. 589 des Lehrbuches) sollen nur residierende Bischöfe, Äbte und *praelati nullius*, Päpste, Kardinäle und fürstliche Personen begraben werden (can. 1205, § 2). Gemeindefriedhöfe sollen nur benediziert werden, wenn die Mehrheit der voraussichtlich dort zu Begrabenden katholisch ist oder die Katholiken eine eigene Abteilung haben, welche dann zu benedizieren ist. Ist dies nicht zu erreichen, so sind die einzelnen Gräber zu benedizieren (can. 1206). Exhumationen sollen nur mit Erlaubnis des Bischofs stattfinden (can. 1214). Die Reihenfolge: Wahl-, Erbbegräbnis, Begräbnis am Domizil, bzw. Sterbeorte wird beibehalten (can. 1228f. und Lehrbuch S. 591). Der Domizilspfarrer hat Anspruch auf die vom Bischof zu bestimmende *portio paroecialis*, wenn die Beerdigung, obwohl sie im pfarrlichen Friedhof hätte stattfinden können, dennoch anderwärts geschieht (can. 1236, 1237). Über das Begräbnis der Regularen vgl. can. 1221ff.: Es wird ausführlich und peinlich genau das Verhältnis zum pfarrlichen Recht festgelegt. Wer das Einsegnungsrecht besitzt, wenn eine Leiche auf einen Friedhof gebracht wird, den der Verstorbene nicht erwählt und in dessen Pfarrbezirk er nicht das Domizil hatte, entscheidet die Gewohnheit. Mangels einer solchen hat die etwaige Domkirche des Ortes, sonst die Pfarrkirche, zu welcher der Fried-

hof gehört, das Begräbnisrecht (can. 1230, § 7). Wie im älteren Recht, wird auch im neuen Kodex verordnet: Can. 1235, § 2: *Pauperes gratis omnino ac decenter funerentur et sepeliantur, cum exequiis, secundum liturgicas leges et dioecesana statuta, prae-scriptis*. Durchgeführt wird die Vorschrift nur werden, wenn in allen Pfarren Leichenbestattungsvereine für Arme gegründet werden.

Zu § 164 vgl. 1161—1202. Die *violatio (pollutio) ecclesiae* erfolgt durch folgende notorische Handlungen: *homicidium, injuriosa et gravis sanguinis effusio; impii et sordidi usus, sepultura infidelis vel excommunicati post sententiam declaratoriam vel condemnatoriam* (can. 1172). Bemerkte sei, daß im Gegensatz zum alten Recht unter den Handlungen nicht mehr aufgeführt erscheint die *seminis humani effusio*. Durch die *violatio ecclesiae* wird der anstoßende Friedhof nicht berührt, und umgekehrt. Die Rekonziliation der bloß benedizierten Kirche kann vom Vorsteher der Kirche vorgenommen werden. In dringenden Fällen, wenn der Ordinarius nicht zugänglich ist, kann der Kirchenvorsteher gegen nachträgliche Berichterstattung sogar eine konsekrierte Kirche rekonzilieren (can. 1176). Mit der Kirche wird weder das *altare fixum* noch das *mobile* exekriert (can. 1200, § 4). Das Asylrecht der Kirche wird aufrechterhalten (can. 1179). Der Eintritt zum Gottesdienst in die Kirche darf nicht von einem Eintrittsgeld abhängig gemacht werden (can. 1181). Reservierte Kirchensitze dürfen nur mit Erlaubnis des Bischofs vergeben werden (can. 1263, § 2).

Zu § 165. Im allgemeinen hat jeder beim Ritus, in welchem er getauft wurde (ausgenommen die Taufe durch einen Priester des fremden Ritus im Falle der Not oder in unrechtmäßiger Weise) zu verbleiben. Wie bisher, ist zum Übertritt zu einem andern Ritus ein Apostolisches Indult notwendig. Die Ehefrau kann ohne weiteres den Ritus des Mannes annehmen und beim Tod des Gatten zum ursprünglichen Ritus zurückkehren. Empfang der hl. Kommunion nach einem andern Ritus begründet keinen Übertritt zu diesem Ritus (can. 98). Die Seite 604 des Lehrbuches aufgeführte Zensur (auf Verleitung zum Übertritt zu einem andern Ritus) ist nun weggefallen. Das Verbot bleibt bestehen (can. 98, § 2). Simulation der hl. Messe durch einen Nichtpriester hat die dem Papst in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation zur Folge (can. 2322). Über *Meßstipendien* (s. Lehrbuch S. 605) vergleiche nun *canones 824—844*. Die im Dekret „*Ut debita*“ angegebenen Termine über die *Persolvierungszeit* von *Manualstipendien* werden hier nicht wiederholt: *Missae pro urgenti causa quamprimum, in aliis missis intra modicum tempus pro majore vel minore numero sunt celebrandae* (can. 834). Auch die im Dekret aufgeführten von selbst eintretenden Strafen fanden keine Aufnahme in den neuen Kodex.

Zu § 166 vgl. nun can. 1999—2141 über den *Kanonisationsprozeß*. Nicht ist als Zeuge der Beichtvater zu vernehmen (can. 2027). Der Titel *venerabilis* darf nicht mehr gleich nach Eröffnung

des Prozesses, sondern erst nachdem das Dekret über die heroischen Tugenden publiziert worden ist, verliehen werden (can. 2084, § 2, und 2115, § 2). In Reliquien- und Ablassangelegenheiten (s. Lehrbuch S. 608) bestehen einige von selbst eintretende Strafen: Die Fabrikation falscher Reliquien oder Aussetzung solcher zur Verehrung wird mit der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation bestraft (can. 2326). Ablasshandel wird mit der dem Papst reservierten Exkommunikation bestraft (can. 2327).

Zu § 167 vgl. can. 1243—1254. Allgemeine gebotene Feiertage sind: Alle Sonntage, Christtag, Neujahr, Epiphanie, Himmelfahrt Christi, Fronleichnam, Unbefleckte Empfängnis der Mutter Gottes, Himmelfahrt Mariä, Fest des hl. Josef, Peter und Paul, Allerheiligen. Die Feste der Patrone sind keine gebotenen Feiertage, können aber mit der äußeren Feier auf den nächsten Sonntag übertragen werden. In Gegenden, wo eines von den obigen Festen abgeschafft oder auf den Sonntag übertragen ist, soll es dabei bleiben (can. 1247). Über das *Fastengebot* wird hauptsächlich folgendes bestimmt (can. 1250—1254): Durch das *Fleischverbot* werden *Fleisch* und *Fleischbrühe*, nicht aber *Eier*, *Milch* und (zur *Speisebereitung*) *Tierfett* verboten. Das *Jejunium* besteht in der einmaligen *Sättigung*, doch darf in der Frühe und am Abend etwas genommen werden, u. zw. *servata tamen circa ciborum quantitate et qualitate probata locorum consuetudine*. Nicht verboten ist es, *Fisch* und *Fleisch* bei derselben Mahlzeit zu genießen. Die *Abstinenz* allein ist vorgeschrieben an allen *Freitagen* des Jahres; *Abstinenz* und *Jejunium* am *Aschermittwoch*, an den *Freitagen* und *Samstagen* in der *Fastenzeit*, den *Quatembertagen*, *Pfingstsamstag*, an den *Vorabenden* von *Mariä Himmelfahrt*, *Allerheiligen* und am *heiligen Abend*. Der *Karsamstag* ist bloß bis *Mittag* ein *Fasttag*. Das *Jejunium* allein ist an den übrigen Tagen der *Fastenzeit* zu halten. Nicht aufgeführt ist unter den *Abstinenztagen* der *Gründonnerstag*. *Gebotene Feiertage* außer der *Fastenzeit* und *Sonntage* sind niemals *Abstinenz-* oder *Jejuniumstage*. *Pervigilien* werden nicht *antizipiert*. Zur *Abstinenz* sind verpflichtet diejenigen, welche das *siebente*, zum *Jejunium*, die das *einundzwanzigste Lebensjahr* vollendet und das *sechzigste* nicht begonnen haben. — In einigen Punkten bedeutet diese Neuordnung eine *Verschärfung* der *Fasttage* für manche Gegenden. Als *Apostolische Indulte* bleiben aber die *Diözesan-Fastenordnungen* weiter bestehen; desgleichen die *Fastenordnungen religiöser Genossenschaften* (can. 1253). Über *Feiertage* unten S. 53.

Zu § 168 vgl. can. 1316—1321. Der *Eid*, soweit er vom *kanonischen Rechte* verlangt oder zugelassen wird, muß stets *persönlich* geleistet werden (nicht durch einen *Prokurator*). Wer *Gelübde* irritieren, *kommutieren* oder *dispensieren* kann, hat auch das *gleiche Recht* hinsichtlich des *Versprechungseides*. Soweit jedoch dadurch ein *Präjudiz* gegen andere geschaffen wird, die eine *Nachlassung* nicht zugeben wollen, steht das *Dispensationsrecht* dem *Apostol-*

lischen Stuhl zu (can. 1320). Priester haben den Eid tacto pectore, die übrigen Gläubigen tacto Evangeliorum libro abzulegen (can. 1622).

Zu § 169 vgl. can. 1307—1315. *Votum metu gravi et injusto emissum ipso jure nullum est* (can. 1307, § 3). Nicht mehr dem Papst reserviert sind die Gelübde; eine Wallfahrt nach Rom, Jerusalem und St. Jago zu machen; aber auch das private *votum perfectae et perpetuae castitatis et ingrediendi in religionem* (im strengen Sinne des Wortes) ist nur reserviert, wenn es absolut von Personen abgelegt wurde, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Umwandlung eines nicht reservierten Gelübdes in ein *melius vel in aequale bonum* ist dem Gelobenden überlassen (can. 1314).

Zu § 170 vgl. can. 340—346. Kirchliches Aufsichtsrecht. Über das Visitationsrecht des Metropoliten (can. 274, n. 5): *Canonicam visitationem peragere potest causa prius ab Apostolica Sede probata, si eam Suffraganeus neglexerit*. Der Bischof soll alljährlich ganz oder zum Teil die Diözese selbst oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter visitieren; alle fünf Jahre soll derart wenigstens die ganze Diözese visitiert werden (can. 343, § 1). Die Exemption befreit an sich nicht von der bischöflichen Visitation, sondern nur insoweit dies ausdrücklich verfügt ist (can. 344). Das *Consilium a vigilantia* und die im Anschluß daran angeordnete Berichterstattung findet im Kodex keine Erwähnung, bleibt aber bestehen. *Acta Apost. Sedis*, X, 136.

Zu § 171 vgl. can. 1414—1418. Errichtung von Benefizien. *Beneficia consistorialia* (die im päpstlichen Konsistorium verliehen werden) kann nur der Papst errichten.

Zu § 172 (Veränderung von Benefizien) vgl. can. 1419—1430. Can. 1427, § 1, bestimmt, daß Pfartheilungen auch *invitis rectoribus et sine populi consensu* bei Vorhandensein wichtiger Gründe vorgenommen werden können.

Zu § 173 vgl. can. 1431—1447. Besetzung von Benefizien. Der Apostolische Stuhl kann sich in der ganzen Kirche die Verleihung von Benefizien vorbehalten. Wird innerhalb eines halben Jahres ein Benefizium vom Ordinarius nicht besetzt, so devolviert das Besetzungsrecht an den Apostolischen Stuhl (can. 1432). Einem Kleriker kann wider seinen Willen kein Benefizium verliehen werden (can. 1436). Vor der Verleihung eines Benefiziums (S. 625 des Lehrbuches) muß der Benefiziat den erforderlichen Weihegrad bereits erlangt haben (can. 1474). Offenbar gilt dieser Kanon nicht für den Episkopat. Seelsorgsbenefizien dürfen nur an Priester verliehen werden (can. 154). Durch diese Verfügung ist aber auch das nach älterem Rechte erforderliche Alter des Benefiziaten im allgemeinen etwas hinaufgerückt. Der Pönitentiar soll mindestens 30 Jahre alt sein (can. 399, § 1). Die simonistische Verleihung ist hinfällig (can. 729). Die Schuldigen verfallen der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation und verlieren für immer ein etwaiges Wahl-, Nominations- oder Präsentationsrecht (can. 2392).

Zu § 174 (Papstwahl) vgl. die Aktenstücke im Anhang des Kodex. Die Zensuren wegen Mißbräuche bei der Papstwahl s. Pius X., *Vacante Sede*, 25. Dezember 1904 (can. 2330).

Zu § 175 (Besetzung der Bistümer) vgl. nun die ausführlichen Vorschriften über Wahl und Postulation (can. 160—182). Das wahlberechtigte Kollegium soll innerhalb dreier Monate die Wahl vornehmen. Der widerrechtlich zur Wahl nicht beigezogene Wahlberechtigte (neglectus) kann die Wahl anfechten. Übersteigt die Zahl der Übergangenen (neglecti) ein Drittel der Wähler, so ist die Wahl ohne weiteres ungültig. Wahl durch Briefe oder Prokuratoren ist unzulässig, soweit nicht ein Spezialgesetz dies gestattet. Der aus mehreren Titeln Wahlberechtigte darf nur eine Stimme abgeben. Findet die Wahl durch Kompromiß statt, so müssen die compromissarii in klerikalen Wahlkapiteln Priester sein. Wie im alten Recht muß die Postulation, um gegen eine gleichzeitige Wahl eines andern Kandidaten durchzudringen, zwei Drittel der Stimmen für sich haben. Der Erwählte muß innerhalb acht Tagen nach erhaltener Nachricht über die Annahme sich erklären und in weiteren acht Tagen um die Konfirmation ansuchen. Drei Monate nach Erhalt des päpstlichen Schreibens muß er sich die Weihe erteilen lassen und innerhalb vier Monaten (ausgenommen sind die suburbikarischen Bischöfe) in seine Diözese reisen (can. 333). Der zum Bischof Beförderte, welcher innerhalb dreier Monate die Bischofsweihe zu empfangen vernachlässigt, verliert die Früchte zugunsten der Domkirche; nach weiteren drei Monaten wird er des Episkopates verlustig (can. 2398). Die Wähler, welche eine Einmischung der weltlichen Gewalt veranlaßt oder zugelassen haben, sind *pro hac vice* des Wahlrechtes verlustig. Der derart Gewählte ist, sofern er den Sachverhalt kennt, für das Benefizium inhabil (can. 2390). Das Wahlkollegium, das wesentlich einen Unwürdigen wählt, verliert für diesmal das Wahlrecht; ebenso Kleriker und Laien, die wesentlich einen Unwürdigen präsentierten oder nominierten (can. 2391). Wenn die Wahl-, Präsentations- oder Nominationsberechtigten unter Mißachtung des Konfirmations- oder Institutionsberechtigten das Kirchenamt verleihen, verlieren sie *pro hac vice* ihr Recht (can. 2393).

Zu § 176 vgl. can. 459, § 4. Besetzung niederer Benefizien. Die Formen des Spezial-, bzw. Generalkonkurses werden durch den *Codex juris can.* nicht abgeändert.

Zu § 178 vgl. die Bemerkungen bei § 173. Volkswahlen (S. 648 des Lehrbuches) für kirchliche Ämter müssen aus einem vom Bischof gemachten Dreivorschlag erfolgen (can. 1452).

Zu § 179 vgl. can. 183—195. Ein Kirchenamt wird erledigt durch *renuntiatio*, *privatio*, *amotio*, *translatio*, *lapsus temporis praefiniti*. Kleriker, welche in Laienhände ein Kirchenamt resignieren, sind *a divinis* suspendiert (can. 2400). Von selbst tritt der Verlust eines kirchlichen Amtes ein (can. 188): 1. Nach Ablegung irgend-

einer Ordensprofeß, u. zw. bei Pfarrbenefizien nach einem, bei anderen nach drei Jahren; 2. wenn der Ernante innerhalb der eventuell vom Ordinarius bestimmten Zeit das Amt nicht antritt; 3. wenn ein inkompatibles Benefizium erworben und in Besitz genommen wird; 4. wenn der Amtsinhaber öffentlich vom katholischen Glauben abfällt; 5. wenn er eine Ehe, bzw. Zivilehe eingeht; 6. wenn er freiwillig (abgesehen von der Ausnahme des can. 141, § 1) dem weltlichen Militärdienst sich widmet; 7. das geistliche Gewand ohne gerechten Grund ablegt und trotz Mahnung des Ordinarius innerhalb Monatsfrist dasselbe nicht wiederum nimmt; 8. die Residenz vernachlässigt und ohne kanonischen Grund innerhalb der vom Ordinarius bestimmten Zeit nicht gehorcht, bzw. nicht antwortet. — Ist der Verzicht angenommen, so wird ein Widerruf nicht beachtet und ist der Erwerb desselben Benefiziums durch den Verzichtenden auch aus einem andern Titel unzulässig (can. 191). Über Inkompatibilität can. 156. Wer ein inkompatibles Benefizium oder Amt erwirbt und das frühere beibehalten will, wird ipso facto beider verlustig (can. 2396).

Zu § 180 vgl. can. 1448. Definition des Patronates: Est summa privilegiorum, cum quibusdam oneribus, quae ex Ecclesiae concessionem competunt fundatoribus catholicis ecclesiae, capellae aut beneficii, vel etiam eis, qui ab illis causam habent.

Zu § 181 vgl. can. 1448ff. Einteilung des Patronates.

Zu § 182 vgl. can. 1455. Rechte des Patrons. Nicht erwähnt werden das jus suffragii, das jus sepulturae, das jus luctus ecclesiastici.

Zu § 183 vgl. can. 1456—1468. Präsentationsrecht. Durch die Verschiebung der kirchlichen Großjährigkeitsgrenze wird auch die Präsentationsberechtigung jugendlicher Personen betroffen (can. 88). Personen nach Vollendung des 21. Lebensjahres können selbständig präsentieren. Akatholische Eltern und Vormünder sind von der Präsentation ausgeschlossen, so daß das Recht einfach suspendiert erscheint. Abgesehen von Sonderbestimmungen, beträgt die Präsentationszeit vier Monate. Vereinbarungen mehrerer Patrone über die Ausübung des Präsentationsrechtes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischofs. Wird die Präsentation collegialiter ausgeübt und trotz dreimaliger Abstimmung nur Stimmgleichheit erreicht, so gelten die beiden Kandidaten (bzw. die mehreren) als präsentiert. Können mehrere Patrone sich nicht einigen, so daß nur eine relative Majorität erreicht wird, so gelten dieser, bzw. bei Stimmgleichheit diese Kandidaten als präsentiert. Vor der Annahme der Präsentation kann innerhalb der Präsentationsfrist eine Nachpräsentation (cumulativa, non privativa) gemacht werden. Wird der Präsentierte nicht als tauglich befunden, so kann der Patron, sofern die Präsentationsfrist noch nicht abgelaufen ist, einen neuen Vorschlag machen. Gegen die weitere Zurückweisung einer Präsen-

tation ist innerhalb zehn Tagen ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl zulässig. Zwei Monate nach der Präsentation soll die Institution geschehen. Wenn der Präsentierte vor der Institution stirbt oder verzichtet, so hat der Patron neuerdings das Präsentationsrecht. Volkswahlen und Volkspräsentationen (electiones ac praesentationes populares, Wahl des Pfarrers durch die Pfarrgemeinde) können nur sofern geduldet werden, als die Wahl aus einem vom Bischof gemachten Dreivorschlag erfolgt (can. 1452).

Zu § 184 vgl. can. 1469. Pflichten des Patrons. Der Patron hat ein gewisses Aufsichtsrecht, die Baulast, wenn ex titulo aedificationis, eine Dotationspflicht, wenn ex titulo dotationis einst das Patronat verliehen wurde. Weigert sich der Patron innerhalb einer gemessenen Frist, diesen Forderungen nachzukommen, so verliert er das Patronat. Die in Konkordaten und sonst vom Apostolischen Stuhl zuerkannten Präsentationsprivilegien sind nicht als Ausfluß eines Patronats zu betrachten (can. 1471).

Zu § 185 vgl. can. 1450—1451. Erwerb des Patronates. In Zukunft soll aus keinem Titel mehr ein Patronat entstehen. Dafür sollen in Zukunft vom Ordinarius den Gründern suffragia spiritualia auf Zeit oder für immerwährende Zeiten, bzw. das Designationsrecht für den ersten Besetzungsfall zugestanden oder dem clericus fundator das Benefizium verliehen werden. Bei bestehenden Patronaten sollen die Ordinarien den Patronen nahelegen, wenigstens an Stelle des Präsentationsrechtes spiritualia suffragia treten zu lassen. Hinsichtlich der Übertragung der Patronate (s. S. 665f. des Lehrbuches) vgl. can. 1453: Ein persönliches Patronat kann nicht an Ungetaufte, öffentliche Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Mitglieder kirchlich verurteilter Gesellschaften und an Exkommunizierte (gerichtliche Feststellung vorausgesetzt) übertragen werden. Eine andere Übertragung des persönlichen Patronates ist von der schriftlich zu gebenden bischöflichen Erlaubnis abhängig. Ein Familienpatronat kann beim Eingehen der betreffenden Familie nicht auf andere übertragen werden, can. 1470, § 1, 4. Realpatronate gehen mit dem Gute auf den neuen Erwerber über, sind aber suspendiert, wenn derselbe nicht fähig ist, das Patronat zu erwerben.

Zu § 186 und 187. Verlust des Patronats. Die nach österreichischem staatlichen Rechte mit dem Patronate verbundenen Lasten sind nicht als kanonische, sondern als staatliche Lasten aufzufassen. Hinsichtlich der Annahme der Präsentation von seiten akatholischer Christen wird wahrscheinlich von den Ordinarien die hundertjährige Gewohnheit geltend gemacht werden (can. 5), was um so leichter geschehen kann, da nach dem österreichischen Partikularrecht der Patron immer nur eine Liste vom Bischof approbierter Kandidaten erhält. Die Ausübung der Präsentation durch Ungetaufte in Ungarn beruht auf einem Indult und bleibt derart, weil nicht widerrufen, weiterbestehen.

Zu § 190 und 191 vgl. can. 1495ff. Erwerbsfähigkeit der Kirche. Die Kirche akkommodiert sich hinsichtlich der Ersitzung den jeweiligen staatlichen Vorschriften mit einigen Ausnahmen (can. 1508—1512). Nicht unterliegen der Präskription: was göttlichen oder natürlichen Rechtes ist, was nur durch ein apostolisches Indult erlangt werden kann, sichere Grenzen von Kirchenprovinzen, Diözesen, Pfarren, apostolischen Vikariaten, Präfektoren, Prälaturen mit eigenem Gebiet, Meßstipendien und Meßverpflichtungen, kirchliche Benefizien ohne Rechtstitel. Niemals können die Freiheit von jeglicher Visitation und Gehorsamsverpflichtung, ferner von Laien nicht geistliche Rechte, wofür ihnen die Fähigkeit mangelt, ersessen werden (can. 1509). Gegenüber dem Apostolischen Stuhl hat die hundertjährige, gegenüber anderen juristischen Personen die dreißigjährige Ersitzung statt (can. 1511). Zur Ersitzung ist bona fides durch die ganze Ersitzungszeit notwendig (can. 1512). — Zur Erfüllung von Testamenten zugunsten der Kirche, die der staatlichen Solemnitäten entbehren, sollen die Erben wenigstens ermahnt werden (can. 1513).

Zu § 192 vgl. can. 2346. Strafen für Verletzung von Kirchengut. Si quis bona ecclesiastica cujuslibet generis, sive mobilia sive immobilia, sive corporalia sive incorporalia, per se vel per alios in proprios usus convertere et usurpare praesumpserit aut impedire, ne eorundem fructus seu redditus ab iis, ad quos pertinent percipiantur, excommunicationi tamdiu subiaceat, quamdiu bona ipsa integre restituerit, praedictum impedimentum removerit, ac deinde a Sede Apostolica absolutionem impetraverit; quod si ejusdem ecclesiae seu bonorum patronus fuerit, etiam jure patronatus eo ipso privatus existat.

Zu § 193 vgl. can. 1497ff. Subjekt des Kirchenvermögens. Sowohl die Gesamtkirche, der Apostolische Stuhl als auch einzelne juristische Personen in der Kirche werden als Träger des Vermögensrechtes erklärt (can. 1498). Jedoch hat der Apostolische Stuhl das oberste Verfügungsrecht (can. 1518).

Zu § 196 vgl. can. 1502. Zehnt. Ad decimarum et primitiarum solutionem quod attinet, peculiaris statuta ac laudabiles consuetudines in unaquaque regione servantur. — Private Sammlungen (S. 695 des Lehrbuches) für kirchliche Zwecke dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des Bischofs (des eigenen und des Sammlungsbezirkes) veranstaltet werden (can. 1503).

Zu § 197 vgl. can. 1489—1494, ferner can. 1544—1551. Kirchliche Stiftung. Praktisch keine Neuerung.

Zu § 199 vgl. can. 1518—1528. Zur Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung soll der Ordinarius, wenn nicht schon durch das Recht oder die Gewohnheit in dieser Richtung entsprechend vorgesehen ist, einen Rat einsetzen, dessen Obmann

er selbst ist, und deren Mitglieder (zwei oder mehrere) er nach Anhörung des Kapitels ernannt. Die Funktionäre sollen mit dem Bischof nicht im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein. Dieselben sollen rechtserfahren sein, werden beidigt und haben im allgemeinen ein votum consultivum. — Bei einzelnen Kirchen sollen gleichfalls Verwaltungsräte eingesetzt werden (bestehen schon vielfach in den Kirchenkämmerern). Die Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwalter werden beschrieben in can. 1522f. — Eine soziale Verfügung trifft can. 1524: Omnes et praesertim clerici, religiosi ac rerum ecclesiasticarum administratores in operum locatione debent assignare operariis honestam justamque mercedem; curare ut iidem pietati, idoneo temporis spatio, vacent; nullo pacto eos abducere a domestica cura parsimoniaeque studio, neque plus eisdem imponere operis quam vires ferre queant neque id genus quod cum aetate sexuque dissideat. — Schenkungen an Kirchenvorsteher gelten, wenn nicht das Gegenteil bewiesen wird, als der Kirche gemacht. Ohne Erlaubnis des Ordinarius dürfen Schenkungen an Kirchen nicht zurückgewiesen werden (can. 1536). Inhaberpapiere (tituli ad latorem) können mit Zustimmung der kirchlichen Behörde in eine mehr Sicherheit gewährende Anlage umgewandelt werden (can. 1539). Die Kirche haftet für kontraktliche Rechtsgeschäfte, welche ein Kirchengutsverwalter ohne gehörige Erlaubnis eingegangen hat, nur für die Bereicherung; nisi quando et quatenus in rem suam versum sit (can. 1527). Andererseits hat die Kirche eine persönliche Klage gegen denjenigen, der ohne Einhaltung der Vorschriften Kirchengut veräußerte, und gegen dessen Erben; eine Realklage, wenn die Veräußerung nichtig war, gegen jeden Besitzer des Kirchengutes (can. 1534). — Über Veräußerung (s. S. 707 des Lehrbuches) von Kirchengütern gelten nunmehr (can. 1529ff.) folgende Grundsätze: Abgesehen von den kirchlichen Sonderbestimmungen, sind die staatlichen Vorschriften zu beobachten. Reliquiae insignes, wertvolle Bilder oder überhaupt Reliquien und Bilder, welche beim Volk in großer Verehrung stehen, können ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht gültig von einer Kirche veräußert werden. Zu einer sonstigen Veräußerung ist notwendig das schriftliche Schätzungsgutachten von Sachverständigen, ein entsprechender Grund, die Erlaubnis des Vorgesetzten (ohne welche die Veräußerung ungültig ist); Einhaltung der vom Vorgesetzten sonst noch erlassenen Vorschriften. Die Veräußerung soll nicht unter dem festgestellten Schätzungswert, bei einer öffentlichen Lizitation oder nach gehöriger Bekanntmachung stattfinden. Der Vorgesetzte, welcher die Erlaubnis zur Veräußerung gewährt, ist für wertvolle Gegenstände geschichtlicher oder kunstgeschichtlicher Art (pretiosa, can. 1497, § 2) und für Gegenstände im Werte von mehr als 30.000 Lire der Apostolische Stuhl; für Gegenstände im Werte von 30.000 bis 1000 Lire der Bischof, der die Zustimmung des Kapitels, des Verwaltungsrates und der Interessenten einzuholen hat; für Gegenstände im Werte von höchstens 1000 Lire der Bischof

nach Anhörung des Verwaltungsrates unter Zustimmung der Interessenten. Bei *res minimi momenti* kann die Ratserholung des Verwaltungsrates unterbleiben (can. 1532). Die Vorschriften gelten für die Veräußerung im weiteren Sinne, d. h. für jede kontraktliche Herbeiführung einer ungünstigeren Vermögenslage für die Kirche (can. 1533), also auch für Belastungen. Die wissentliche Nichteinholung des *beneficium apostolicum* bei kirchlichen Vermögensveräußerungen hat *excommunicatio nemini reservata* zur Folge (can. 2347, n. 3). Hinsichtlich der Verpachtung von Kirchengütern gilt folgendes Schema (can. 1541):

Pachtzins	Pachtzeit	Formalität
Über 30.000 Lire	Über 9 Jahre	Apostolisches Indult
Über 30.000 Lire	Nicht über 9 Jahre	Genehmigung durch den Bischof unter Zustimmung des Domkapitels und Verwaltungsrates
30.000—1000 Lire	Über 9 Jahre	Bischöfliche Genehmigung nach Einholung der Meinung des Verwaltungsrates
30.000—1000 Lire	Nicht über 9 Jahre	Bischofliche Genehmigung nach Einholung der Meinung des Verwaltungsrates
Nicht über 1000 Lire	Über 9 Jahre	Bischofliche Genehmigung nach Einholung der Meinung des Verwaltungsrates
Nicht über 1000 Lire	Nicht über 9 Jahre	Bericht des kirchlichen Vermögensverwalters an den Bischof

Zu § 201 vgl. can. 1472—1483. Bei Verpachtung von Benefizialgütern sind Vorauszahlungen für mehr als ein halbes Jahr ohne bischöfliche Erlaubnis verboten (can. 1479). Der Grund ist ein sozialer und trifft wohl auch bei Verpachtung von Gotteshausgütern zu.

Zu § 202 vgl. can. 1481. Die Interkalarfrüchte sollen nach Abzug der Auslagen zur Hälfte dem Benefizium oder der *massa communis*, zur Hälfte der Kirche zugewiesen werden, wenn nicht etwa die Gewohnheit besteht, die Gesamtfrüchte dem Diözesanfonds zuzuweisen. Bei den eigentümlichen österreichischen Verhältnissen wird eine Änderung der bisherigen Bestimmungen kaum möglich sein.

Zu § 204 vgl. can. 1296—1301. Beerbung von Geistlichen. Keine neue Verfügung.

Zu § 205 vgl. can. 1186. Hinsichtlich der Baulast werden besondere Gewohnheiten und Vereinbarungen aufrechterhalten. Abgesehen davon, wird die Baulast an der Kathedralkirche in nachstehender Reihenfolge geregelt: *Fabrica ecclesiae*, Bischof und Kapitel vom überschüssigen Einkommen, die Diözesanen. An Pfarrkirchen: *Fabrica ecclesiae*, Patron, Perzipienten, Pfarrinsassen.

Zu § 208, I (Ordensrecht) vgl. can. 487 ff. Can. 488 gibt eine Terminologie des neuen Gesetzbuches: *Religio* bedeutet religiöse Genossenschaft mit einfachen oder feierlichen Gelübden, *Ordo* eine solche mit feierlichen Gelübden, *Congregatio monastica* Vereinigung mehrerer selbständiger Klöster unter einem Obern, *Congregatio* eine Genossenschaft mit einfachen Gelübden, *religio clericalis* (im Gegensatz zu *laicalis*), deren Mitglieder zum größten Teile Priester sind; *domus regularis* Ordenshaus, *domus formata* eine Niederlassung mit wenigstens sechs Professoren; wenn es sich um eine *religio clericalis* handelt, mit wenigstens vier Priestern. *Religiosi* allgemeiner Ausdruck, regulare Mitglieder von Orden im strengen Sinne des Wortes, *sorores* Schwestern mit einfachen Gelübden, *moniales* Nonnen mit feierlichen Gelübden. Die Regeln und Konstitutionen der einzelnen religiösen Genossenschaften, welche mit den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches im Widerspruch stehen, sind aufgehoben (can. 489).

Zu § 208, II, und § 210, I, vgl. can. 613—625. *De privilegiis*. Jeder Orden erfreut sich der ihm direkt verliehenen Privilegien. Die Kommunikation ist in Zukunft ausgeschlossen. Die Regularen (beiderlei Geschlechts) mit feierlicher Profest sind von der bischöflichen Jurisdiktion exempt, soweit nicht das Gegenteil im Recht verfügt ist. Religiöse Genossenschaften mit einfachen Gelübden genießen, abgesehen von einem Sonderprivilegium, keine Exemption (can. 615 und 618).

Zu § 209 vgl. can. 499—612. Ordensverfassungen. Zu einem Superior major darf nur ein Mitglied bestellt werden, das mindestens 10 Jahre die (erste) Profest abgelegt und 30 Jahre alt ist. Der höchste Vorgesetzte und die Vorsteherin in einem Frauenkloster (mit feierlicher Profest) müssen mindestens 40 Jahre alt sein (can. 504). Vgl. S. 53. Grundsätze über die Wahlhandlung zusammengestellt in can. 506. Das Visitationsrecht des Bischofs ist näher umschrieben in can. 512. Der höchste Ordensvorgesetzte, die Provinziale und die Vorstände wenigstens einer *domus formata* haben *Consilarii* an ihrer Seite (can. 516). Über Vermögensverwaltung s. can. 532—534. Die bisherigen Vorschriften über Veräußerung von Klostergut (s. S. 771 des Lehrbuches) werden bedeutend vereinfacht. Zur Veräußerung, bzw. Belastung über 30.000 Lire ist ein apostolisches Indult notwendig; sonst genügt die schriftliche Erlaubnis des Vorgesetzten, der nach den Konstitutionen den Konsens des Kapitels, bzw. Ratskollegiums einzuholen hat. Klosterfrauen (*moniales*) brauchen außerdem die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs und auch des Regularobern, wenn sie einem männlichen Kloster unterworfen sind; Schwestern, welche dem bischöflichen Rechte unterstehen, die Zustimmung des Bischofs (can. 534). Wissentliche Unterlassung der Einholung eines apostolischen Indultes zur kirchlichen Vermögensveräußerung hat die nicht reservierte Exkommunikation zur Folge (can. 2347). Über die Verpflichtung der Kommunität bei Abschluß von Rechtsgeschäften der Vorgesetzten und einzelner Mitglieder s. can. 536. *De obligationibus religiosorum* (can. 592

bis 612): Es wird der bisherige Rechtszustand (s. S. 774 des Lehrbuches) aufrechterhalten. Die priesterlichen Religiösen haben, sofern sie von ihren Vorgesetzten nicht dispensiert werden oder Professoren der Theologie, Philosophie oder des kanonischen Rechtes sind, in den ersten fünf Jahren alljährlich sich einer Prüfung aus den theologischen Disziplinen zu unterziehen (can. 590). Einmal im Monat wenigstens ist eine Kasuskonferenz abzuhalten (can. 591). Vgl. oben bei § 61. Die obligatorische (nicht die freiwillige) Gewissensrechnung wird allgemein aufgehoben (can. 530). Über Visitation der Klöster (s. Lehrbuch S. 776) vgl. can. 511 f. Über Prokuratoren und Protektoren vgl. can. 517 und 499. Hinsichtlich der Gewissensleitung der Klosterfrauen (s. S. 777 des Lehrbuches) vgl. 520 ff. Es bleibt der bisherige Rechtszustand. Über die Klausur (s. Lehrbuch S. 779) vgl. can. 597—607. Orden mit feierlichen Gelübden sollen päpstliche Klausur halten. Gründe für das Verlassen der Klausur in Frauenklöstern ohne Einholung der nötigen Erlaubnis sind: *imminens periculum mortis vel alius gravissimi mali* (can. 601). Der einfach dem Papst reservierten Exkommunikation verfallen: *Clausuram monialium violantes; mulieres violantes regularium virorum clausuram; moniales e clausura illegitime exeuntes* (can. 2342).

Zu § 210 und 217 vgl. can. 492—498. Bischöfe können neue religiöse Genossenschaften nicht ohne Wissen des Apostolischen Stuhles gründen oder gründen lassen. Tertiärenniederlassungen mit *vita communis* bedürfen der Aggregation an den Hauptorden. Diözesankongregationen bleiben bis zur päpstlichen Genehmigung, bzw. zum *Decretum laudis* unter der bischöflichen Jurisdiktion. Eine, wenn auch unter bischöflicher Jurisdiktion stehende und nur in einer Niederlassung vertretene religiöse Genossenschaft kann nur vom Apostolischen Stuhl aufgehoben werden, dem, abgesehen von dem Gründerwillen, auch die Verfügung über die Güter zusteht (can. 493). Zur Errichtung einer *domus religiosa exempta sive formata sive non formata* oder eines *monasterium monialium* ist die schriftliche Zustimmung des Ordinarius und Genehmigung des Apostolischen Stuhles nötig; in den übrigen Fällen genügt bischöfliche Erlaubnis. In Missionsländern ist für jede Errichtung apostolische Genehmigung notwendig. Zur Errichtung von Schulen, Hospizen u. dgl. bedürfen alle klösterlichen Niederlassungen der besonderen schriftlichen Erlaubnis des Bischofs (can. 497). Über die Aufhebung einzelner Niederlassungen vgl. can. 498.

Zu § 211 vgl. can. 538. Ordenseintritt. In religionem admitti potest quilibet catholicus, qui nullo legitimo detineatur impedimento rectaque intentione moveatur, et ad religionis onera ferenda sit idoneus. — Zwangsausübung zum Eintritt in einen Orden (im weiteren Sinne) sowie zu irgendeiner Profießablegung wird mit der nicht reservierten Exkommunikation bestraft (can. 2352).

Zu § 212 vgl. can. 539—571. Das Postulat in der Dauer von wenigstens sechs Monaten als Vorstufe zum Noviziat wird vor-

geschrieben für alle religiösen Frauengenossenschaften mit dauernden Gelübden und für Konversen der Männerklöster. Andere religiöse Genossenschaften mit zeitlichen Gelübden haben sich hinsichtlich des Postulates nach ihren Konstitutionen zu richten. Das Postulat kann nur auf ein weiteres halbes Jahr erstreckt werden. Vor Beginn des Noviziates haben die Postulanten mindestens acht tägige Exerzitien zu machen. — Noviziat. Ungültigerweise werden zum Noviziat zugelassen: die einer akatholischen Sekte angehört haben, nicht das entsprechende Alter (vollendetes 15. Lebensjahr) besitzen, nur gezwungen oder den Obern aufgedrungen, eintreten, Verheiratete, Ordensprofessen (auch nach erhaltener Dispensation von den Gelübden), wegen eines schweren Verbrechens Angeklagte, bzw. Anklagbare, Bischöfe nach ihrer Designation; Kleriker, die sich über apostolische Anordnung durch einen Eid dem Dienst einer Diözese oder der Mission gewidmet haben. Unerlaubterweise werden zugelassen: Majoristen ohne Erlaubnis ihres Bischofs, zahlungsunfähige Schuldner, zur Rechnungslegung Verpflichtete, Kandidaten, die Eltern oder Großeltern unterstützen müssen oder Kinder zu erziehen haben; Irreguläre, wenn sie im Orden zu Priestern geweiht werden sollen, Angehörige eines orientalischen Ritus (can. 542). Alle Aspiranten haben Tauf- und Firmungszeugnis vorzulegen. Die männlichen Kandidaten haben Testimonialies vom Bischof des Geburtsortes und von allen Bischöfen, wo sie nach vollendetem 14. Lebensjahr ein Jahr sich aufgehalten haben, beizubringen, ehemalige Seminaristen (bzw. Postulanten oder Novizen eines andern Ordens) Zeugnisse ihrer ehemaligen Vorgesetzten (*audito Ordinario*), Priester Zeugnisse der Bischöfe, in deren Diözesen sie mindestens ein Jahr gewirkt haben. — Professen, welche auf Grund eines apostolischen Indultes in einen andern Orden übertreten, brauchen bloß das Zeugnis ihres bisherigen Superior major (can. 544). Vermögensrechtliche Verzicht und Verpflichtungen während des Noviziates sind ungültig (can. 568). Die Vorschriften über die Beichtväter in Frauenklöstern gelten auch für die Novizinnen. Für die Novizen in Männerklöstern sind in analoger Weise *ordinarii* und *extraordinarii* zu bestellen, vgl. can. 566.

Zu § 213 und 214 vgl. can. 572 ff. Die Ordensprofieß muß stets eine ausdrückliche sein; eine zeitliche Profieß kann nach Vollendung des 16., eine dauernde (einfache oder feierliche) erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgelegt werden. Den dauernden (einfachen oder feierlichen) Gelübden müssen stets (also auch in den eigentlichen Orden) zeitliche, regelmäßig dreijährige, einfache Gelübde vorausgehen. Durch Ablegung dauernder (auch einfacher) Gelübde geht ipso jure die Zugehörigkeit zur bisherigen Diözese verloren (can. 585). Über Vermögensverfügung und Vermögenserwerb einfacher Professen vgl. can. 580.

Zu § 214 vgl. can. 569. Vor der einfachen (zeitlichen oder dauernden) Profieß hat der Novize über die Verwaltung seines Vermögens zu verfügen. Kommt das Vermögen ihm erst nach

Ablegung der einfachen Profesz zu, so soll die Verfügung dann geschehen. Vor Ablegung der zeitlichen Gelübde kann der Novize in Kongregationen frei ein Testament machen. Nach Ablegung der einfachen Profesz darf dieses Testament nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, bzw. in dringenden Fällen des klösterlichen Vorgesetzten abgeändert werden (can. 583). Den einfachen Professoren in den Kongregationen ist nicht gestattet, unter Lebenden über ihre Güter aus einem *titulus gratiosus* zu verfügen.

Zu § 215 vgl. can. 574ff. Die Ausnahme hinsichtlich der Laienbrüder (s. S. 796 des Lehrbuches) bezüglich Noviziat und Profesz fand nicht Aufnahme in das neue Gesetzbuch, s. auch oben bei § 213. Über die Skrutinien (s. S. 797 des Lehrbuches) verfügt can. 575, § 2: *Suffragium Consilii seu Capituli pro prima professione temporaria est deliberativum; pro subsequente professione perpetua sollemni vel simplici est consultivum tantum.* Pfarrstellen werden ein Jahr, andere Benefizien drei Jahre nach der Profeszablegung vakant. Über die vor der Profeszablegung gemachten Gelübde vgl. can. 1315: *Vota ante professionem religiosam emissa suspenduntur, donec vovens in religione permanserit.* Die Strafbestimmungen über die *acceptatio munerum* (s. S. 799, Anm. 5) wurde in das neue Gesetzbuch nicht aufgenommen.

Zu § 216 (S. 804) vgl. can. 646ff. Die *Dimissio religiosorum* wird neu geregelt. *Ipsa facto* sind entlassen und bedarf es bloß einer Feststellung der Tat: *publici apostatae a fide catholica; religiosus, qui fugam arripuerit cum muliere, aut religiosa quae cum viro; attentantes aut contrahentes matrimonium aut etiam vinculum ut aiunt civile.* — Der *apostata a religione* verfällt der seinem höheren Vorgesetzten oder, wenn der Orden laikal oder nicht exempt ist, dem Bischof reservierten Exkommunikation (can. 2385). Der *fugitivus* verfällt, wenn er höhere Weihen empfangen hat, der dem Klostervorgesetzten reservierten Suspension (can. 2386). Im übrigen wird unterschieden zwischen der Entlassung von Religiosen, die zeitliche (can. 647ff.), und solchen, die dauernde (can. 649ff.) Gelübde abgelegt haben. Das Prozeßverfahren in can. 654ff. Dem Religiosen, der dauernde Gelübde abgelegt und wegen Vergehen, die nicht *ipso facto* die Entlassung zur Folge haben, entlassen wurde, wird ein bestimmter Aufenthalt angewiesen und hievon der zuständige Bischof verständigt. Befolgt der Korrigend die Weisungen, so ist ihm eine Sustentation vom Kloster zu gewähren. Im Falle der Besserung kann der Bischof auch um Behebung der Suspension beim Apostolischen Stuhl ansuchen. Wurde der Entlassene von den Gelübden nicht gelöst, so ist er verpflichtet, ins Kloster zurückzukehren, und das Kloster ist auch verpflichtet, den Professoren, der nach dreijähriger Buße sich gebessert hat, wieder aufzunehmen (can. 671f.). Hinsichtlich der Säkularisation (S. 805) vgl. can. 637—643. Man unterscheidet ein *indultum exclaurationis* und ein *indultum saecularisationis*. Ersteres gewährt die Erlaubnis, auf Zeit außerhalb des Klosters zu leben; letzteres ist

auf die Dauer berechnet und gewährt weitere Dispensationen (can. 640). Der säkularisierte Majorist muß, wenn er die Diözesanangehörigkeit noch nicht verloren hat (vgl. can. 585), vom Bischof in die Diözese zurückgenommen werden. Ist die Diözesanangehörigkeit verlorengegangen, so muß der säkularisierte Majorist sich einen *episcopus benevolus receptor* suchen, der ihn gleich oder zunächst probeweise (auf drei Jahre) aufnehmen kann. In der Zwischenzeit darf er außerhalb des Ordens keine Weihgewalt ausüben (can. 641). Die widrigen Rechtsfolgen der Säkularisation nach dem Dekret vom 15. Juni 1909 (S. 807) sind etwas gemildert. Die Bestimmung, daß der Säkularisierte an Orten, wo die verlassene religiöse Genossenschaft eine Niederlassung besitzt, nicht seinen Wohnsitz aufschlagen dürfe, wurde nicht in das Gesetzbuch aufgenommen. Der säkularisierten Ordensfrau, die einst ohne Dos aufgenommen wurde, soll im Fall der Armut *ex caritate* durch einige Zeit eine Unterstützung gegeben werden (can. 643, § 2). Can. 626ff. handeln: *De obligationibus et privilegiis religiosi ad ecclesiasticam dignitatem promoti vel paroeciam regentis* (s. Lehrbuch S. 807). Über den Übertritt in einen andern Orden (S. 808), can. 632—636. Jeder Übertritt zu einem andern Orden oder von einem selbständigen Ordenshaus zu einem andern wird von der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles abhängig gemacht. Hiebei sind ein neues Noviziat und vom *professus perpetuus vel sollemnis* gleich dauernde, bzw. feierliche Profesz zu machen. Beim Übertritt von einem Kloster zu einem andern Kloster desselben Ordens entfällt das Noviziat und die neue Profeszablegung. Über das prozessuale Vorgehen bei Annullation einer Ordensprofesz (s. S. 809) enthält das neue Gesetzbuch keine Bestimmung.

Zu § 217 s. oben bei § 210. Kongregationen. Über Ordination von Mitgliedern religiöser Genossenschaften (Lehrbuch S. 816f.) s. oben bei § 57. Über aus der Kongregation entlassene Majoristen s. oben bei § 216.

Zu § 218 vgl. can. 673—681. *De societatibus sive virorum sive mulierum in communi viventium sine votis.*

Zu § 219 vgl. can. 684—725. *De fidelium associationibus in genere.* Ein Verein wird von der Kirche nur anerkannt, wenn er von der zuständigen kirchlichen Behörde errichtet oder wenigstens approbiert ist (can. 686, § 1). Juristische Persönlichkeit für den kirchlichen Bereich haben kirchliche Vereine nur dann, wenn eine formelle Errichtungsurkunde ausgestellt worden ist (can. 687). Jeder kirchliche Verein muß alljährlich dem Bischof über seine Vermögensgebarung Rechnung legen (can. 691, § 1). Vereinigungen von Gläubigen zur Übung der Frömmigkeit oder Nächstenliebe werden *Piae uniones* genannt und führen, wenn sie juristische Personen sind, den Namen *Sodalitia*. *Sodalitia* mit dem Sonderzweck Förderung des öffentlichen Kultus werden *confraternitates* genannt (can. 707). Frauen können Bruderschaften nur in Hinsicht auf Gewinnung geistlicher Vorteile (*indulgentiae et gratiae spirituales*) angehören (can. 709, § 2).

Zu § 222 vgl. can. 1569—1579, 1594—1596. Gerichtswesen. Jeder Bischof ist, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen, Richter in erster Instanz und kann persönlich oder durch Delegierte die Gerichtsbarkeit ausüben. Er ist jedoch verpflichtet, einen vom Generalvikar (außer in kleinen Diözesen) verschiedenen Official zu bestellen, der auch während der bischöflichen Sedisvakanz sein Amt beibehält. In jeder Diözese sind auf der Synode, bzw. außerhalb derselben nach Anhörung des Kapitels, Synodal-, bzw. Pro-synodalrichter aufzustellen (höchstens zwölf), die vom Bischof als delegierte Richter verwendet werden können. Dadurch erhalten die im Tridentinum (25, de ref., cap. 10) vorgesehenen Synodalrichter eine andere Bedeutung. Unter Ausschluß jeder gegenteiligen Gewohnheit wird verfügt, daß Streitigkeiten in Ordinations- und Ehesachen, Streitigkeiten der Domkirche, Strafsachen, in denen es sich um Entziehung eines kanonisch verliehenen Benefiziums, um Exkommunikation handelt, einem Kollegialgericht von drei Richtern; in Strafsachen, wobei es sich um Deposition, Degradation, dauernde Entziehung der geistlichen Standesrechte handelt, einem Kollegium von fünf Richtern zu überweisen sind. Diesen Kollegien können auch andere Streitigkeiten zugemittelt werden (can. 1576). Streitigkeiten, welche die bischöfliche Mensa, die bischöfliche Kurie betreffen, sind entweder dem höheren Richter oder einem Dreierkollegium zuzuweisen (can. 1572, § 2). Abgesehen von diesem letzten Falle, kann der Bischof selbst den Vorsitz führen, doch wird der Wunsch ausgesprochen, diese Funktion dem Official zu überlassen (can. 1578). Über Zurückweisung eines Richters vgl. can. 1608ff. Verwandtschaft und Schwägerschaft bilden nunmehr nur in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie einen Ablehnungsgrund (can. 1613). Die abgelehnten Richter werden vom Ordinarius durch andere ersetzt. Wird der Ordinarius selbst abgelehnt, so entscheidet hierüber der höhere Richter (can. 1615).

Zu § 223 vgl. can. 1556—1568. Zuständigkeit des Gerichts. Prima sedes a nemine judicatur. Der Gerichtsbarkeit des Papstes sind vorbehalten: Mitglieder regierender Fürstenthümer, die Kardinäle, die päpstlichen Legaten, Bischöfe (auch Titularbischöfe) in Strafsachen. Den päpstlichen Gerichtshöfen sind vorbehalten: Zivilstreitigkeiten der Residentialbischöfe, die Diözesen und andere juristische Personen, die im Papst ihren unmittelbaren Vorgesetzten haben, wie exempte Ordensgenossenschaften. In reservierten Angelegenheiten ist zuständig der vom Papst delegierte Richter. In all diesen Beziehungen sind andere kirchliche Richter durchaus (absolut) inkompetent. Die bisherigen Gerichtsstände werden beibehalten. Jedoch besteht in Spolienklagen, Benefizialstreitigkeiten, Verwaltungsstreitigkeiten notwendigerweise der Gerichtsstand (forum necessarium) beim Ortsbischof, in Erbstreitigkeiten beim Domizil des Erblassers (can. 1560).

Zu § 224 vgl. can. 372—374. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zu § 225. Die Kirche beansprucht zugleich mit dem Staat die Gerichtsbarkeit in *causis mixtis*, und soll der Kläger, welcher die bereits beim kirchlichen Gerichte anhängige Rechtssache vor das weltliche Gericht bringt, gestraft werden und sein Klagerecht in dieser Sache im kirchlichen Forum verlieren (can. 1554).

Zu § 227 vgl. can. 1627ff. Prozeß. Kirchliche Gerichtsfeiertage sind alle gebotenen Feiertage, die drei letzten Tage der Karwoche. Nur aus wichtigen Gründen darf an diesen Tagen eine Gerichtshandlung vorgenommen werden (can. 1639). Über Zeugen, Sachverständige vgl. can. 1754ff. Die beeidete Aussage von zwei oder drei durchaus unverdächtigen Zeugen schafft einen hinlänglichen Beweis; doch kann der Richter noch weitere Beweise verlangen. Die Aussage eines Zeugen macht nur dann einen vollen Beweis aus, wenn der Zeuge *testis qualificatus, qui deponat de rebus ex officio gestis* (can. 1791). Über Unfähigkeit, Verdächtigkeit der Zeugen s. can. 1757ff. Jede Zitation gilt als *peremptorische* und ist eine Wiederholung der Zitation nicht notwendig (can. 1714). Im Strafprozeß darf dem Angeklagten zur Erhärtung seiner Aussage kein Eid auferlegt werden (can. 1744).

Zu § 229 vgl. can. 1879ff. Rechtsmittel. Über die *Restitutio in integrum* vgl. can. 1902—1907 und 1684—1689.

Zu § 230 vgl. can. 1960ff. Eheprozeß. Die Kompetenz wird neuregelt in can. 1964: Zuständig ist der Bischof des Eheabschlusses, bzw. der Bischof des beklagten Teiles, bzw., wenn ein Teil akatholisch ist, der Bischof des katholischen Teiles. Handelt es sich um die Lösung eines *matrimonium ratum non consummatum*, so darf das bischöfliche Ehegericht nur über Auftrag des Apostolischen Stuhles die Vorerhebungen pflegen. Ist der Impotenzprozeß durchgeführt, wobei wenigstens der Nichtvollzug der Ehe sich ergab, so kann das Material der römischen Kongregation zur Benützung abgetreten werden (can. 1963). Beim Zeugenbeweis ist die *septima manus* aufgeführt (can. 1975). Ein Klagerecht in Ehesachen haben die Gatten (außer sie sind selbst schuld am Hindernis) und der *Promotor justitiae* bei öffentlichen Ehehindernissen. Andere Personen können lediglich eine Anzeige beim *Promotor justitiae* machen (can. 1971). Bei offenkundigen, durch Dispensation nicht behobenen Hindernissen des *dispar cultus, Ordo, votum sollemne castitatis, ligamen, consanguinitas, affinitas, cognatio spiritualis*, nicht mehr bei Klandestinität, kann nach Zitierung der Parteien der Bischof unter Beiziehung des *Defensor matrimonii* die Ungültigkeit der Ehe aussprechen (can. 1990). Der *Defensor matrimonii* kann dagegen eine zweite Instanz anrufen (can. 1991). — Darf „die Anweisung für geistliche Gerichte des Kaisertums Österreich in betreff der Ehesachen“ vom 8. Oktober 1856 ferner noch verwendet werden? Sie stellt eine vom Apostolischen Stuhl indirekt approbierte Durchführungsverordnung zum österreichischen Konkordate vor, und ließe sich derart nach can. 3 der Fortbestand verteidigen. Doch ist ihr Inhalt durch den Kodex überholt.

Zu § 231. Strafrecht. Das neue kirchliche Gesetzbuch gibt nach dem Muster moderner Gesetzbücher eine allgemeine Lehre vom Delikt, von Anrechenbarkeit und vom Deliktsversuch, vergleiche can. 2195—2213. Daran schließt sich die Lehre von der Strafe im allgemeinen und im besonderen (can. 2214ff.). Eine Zusammenstellung der kirchlichen Delikte und der darauf (sei es als *sententia ferenda*, sei es als *lata*) gesetzten Strafen in can. 2314—2414. Eingeteilt werden die Delikte in *Delicta contra fidem et unitatem ecclesiae*; *contra religionem*; *contra auctoritates, personas, res ecclesiasticas*; *contra vitam, libertatem, proprietatem, bonam famam ac bonos mores*; *crimen falsi*; *delicta in administratione vel susceptione ordinum aliorumque sacramentorum*; *delicta contra obligationes proprias status clericalis vel religiosi*; *delicta in collatione, susceptione et dimissione dignitatum, officiorum et beneficiorum ecclesiasticorum*; *abusus potestatis vel officii ecclesiastici*. Häresieverdacht liegt vor bei simonistischer Spendung, bzw. solchem Empfang von Sakramenten (can. 2371), bei Verharren in der Exkommunikation durch ein Jahr (can. 2340), bei Unterstützung der Häretiker, bei religiösem Verkehr mit denselben (can. 2316); bei Eltern, die einen Vertrag zugunsten akatholischer Kindererziehung eingehen, bei denjenigen, welche ihre Kinder vom akatholischen Religionsdiener taufen lassen, welche die Kinder in einer akatholischen Religion erziehen lassen (can. 2319). Der *suspectus de haeresi* ist zu ermahnen; wenn er sich nach sechs Monaten nicht gebessert hat, ist er den Häretikern gleichzuhalten und unterliegt den Strafen der Häretiker (can. 2315). Simonistischer Empfang, bzw. Spendung von Sakramenten hat für den Kleriker die dem Papst reservierte Suspension zur Folge (can. 2371). *Excommunicatio simpliciter* dem Papste reserviert: Beitritt zu Freimaurer- und ähnlichen Vereinen (can. 2335). Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Häupter dieser Vereine ist nicht mehr erwähnt. — Mord, *raptus imuberum*, Sklavenhandel, Wucher, Raub, qualifizierter Diebstahl, Brandlegung, boshafte große Sachbeschädigung, bedeutende Verstümmelung oder Verwundung schließt von den kirchlichen Rechtshandlungen aus (can. 2354). Auf Duell steht *excommunicatio simpliciter Rom. Pontifici reservata* (can. 2351). Die *Procuratio abortus, matre non excepta, effectu secuto* hat dem Ordinarius reservierte Exkommunikation zur Folge (can. 2350). *Crimen falsi* wird bestraft mit *excommunicatio speciali modo Rom. Pont. reservata* (can. 2360, § 1). Von den geistlichen Amtsdelikten seien erwähnt: *Simulation der sakramentalen Absolution* durch einen Nichtpriester hat die dem Papste in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation zur Folge (can. 2322). Der Priester, welcher ohne Beichtjurisdiktion im Bewußtsein dieses Mangels Beichte hört, ist *a divinis suspendiert*; wer in gleicher Weise von Reservaten absolviert, ist vom Beicht hören suspendiert (can. 2366). Wer wissentlich ohne die nötige Vollmacht von der *specialissimo vel speciali modo* dem Papst reservierten Exkommunikation losspricht, verfällt der dem Papst einfach reservierten Ex-

kommunikation (can. 2338, § 1). Die *absolutio complicitis in peccato turpi* hat die dem Papst *specialissimo modo* reservierte Exkommunikation zur Folge (can. 2367). Das Beichtkind, das wissentlich innerhalb eines Monats die Anzeige des Sollzitors unterläßt, verfällt der niemandem reservierten Exkommunikation (can. 2368). *Falsa denuntiatio confessarii de sollicitationis crimine*: Die dem Papst *speciali modo* reservierte Exkommunikation (can. 2363). Der Beichtvater, welcher direkt das *sigillum sacramentale* verletzt, verfällt der dem Papst *specialissimo modo* reservierten Exkommunikation (can. 2369). Über das Zinsnehmen (s. S. 835ff. des Lehrbuches) äußert sich can. 1543: *Si res fungibilis ita alicui detur, ut ejus fiat et postea tantundem in eodem genere restituatur, nihil lucri, ratione ipsius contractus, percipi potest; sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum aut etiam de lucro majore, si justus ac proportionatus titulus suffragetur*. Danach ist das Zinsnehmen bei Vorhandensein eines Titels nicht unerlaubt. — Die Klage verjährt (s. S. 859 des Lehrbuches) bei Injurienklagen in einem Jahr, bei Vergehen gegen das sechste und siebente Gebot in fünf Jahren, bei Simonie, Mord in zehn Jahren (can. 1703).

Zu § 232 und 233 vgl. can. 2241. Kirchenstrafen. Auch wenn das Strafgesetz keine bestimmte Strafe festsetzt, kann der Bischof mit Rücksicht auf das Ärgernis und die Schwere der Übertretung mit Strafen vorgehen. Kann das Verbrechen nicht vollständig bewiesen werden, so kann doch mit Rücksicht auf das vorhandene Ärgernis Amtssuspension oder Enthebung verfügt, bzw. von der Beförderung auf ein neues Amt abgesehen werden (can. 2222). Auf Parteienantrag und bei öffentlichem Interesse ist der Eintritt einer *sententia lata* zu konstatieren. Von den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes sind an sich die Kardinäle ausgenommen, die Bischöfe, insofern es sich um Suspensionen und *Interdiktia sententiae latae* handelt. Gegen Mitglieder regierender Fürstenfamilien und Thronerben kann nur der Papst Strafen verhängen oder den Eintritt konstatieren (can. 2227). *Impuberes* werden von den *poenae sententiae latae* nicht betroffen (can. 2230). Vor der deklaratorischen Sentenz wird der hievon Betroffene von der Einhaltung der Straffolgen entschuldigt, wenn eine Diffamierung zu befürchten ist (can. 2232).

Zu § 234 vgl. can. 2257—2267. Exkommunikation. *Vitandus* ist jemand, wenn er vom Apostolischen Stuhle namentlich exkommuniziert, die Exkommunikation publiziert und im Urteil die Meidungspflicht ausgesprochen wurde (can. 2258, § 2). Wer eine Realinjurie gegen den Papst begeht, ist *ipso facto* ein *vitandus*. Exkommunizierte dürfen Sakramente nicht empfangen, nach der deklaratorischen Sentenz auch nicht Sakramentalien (can. 2260). Über die Sakramentenspendung des *sacerdos excommunicatus* wurde das bisher bereits geltende Recht (S. 863 des Lehrbuches) zum Gesetze erhoben (can. 2261).

Zu § 235 vgl. can. 2268—2277. Interdikt. Von selbst eintretende Interdiktsfälle sind als solche im neuen Gesetzbuch verzeichnet. Wer das lokale oder das Interdikt der Korporation veranlaßt hat, ist persönlich interdiziert (can. 2338, § 4).

Zu § 237 vgl. can. 2241 ff. Verhängung der Zensur. Die Censurae latae sententiae des geltenden Rechtes finden sich verzeichnet in can. 2314 ff. Die Bulle Apostolicae Sedis und alle Nachtragsbestimmungen sind aufgehoben. Nur die in den Kodex aufgenommenen Strafbestimmungen sind in Kraft. Wenn das Gesetz Ausdrücke gebraucht, wie praesumpserit, ausus fuerit, scienter u. dgl., so läßt irgendwelche verminderte Zurechnungsfähigkeit eine sententia lata nicht eintreten (can. 2229, § 2). Impubes werden von den sententiae latae nicht betroffen (can. 2230). Über die Suspendio ex informata conscientia (s. Lehrbuch S. 871) vgl. can. 2186—2194. Diese Strafe kann im allgemeinen nur für geheime, nicht für notorische Vergehen verhängt werden. Zulässig ist sie aber bei einem delictum publicum, für welches der Bischof hinlängliche Beweise hat, wenn bei der Durchführung des Prozesses die Zeugen nicht öffentlich aussagen wollen, oder der Kleriker oder die staatlichen Gesetze die öffentliche Beweisführung unmöglich machen (can. 2191).

Zu § 238. Lösung der Zensuren. Wenn das Verbrechen der Apostasie, Häresie, Schisma an das äußere Forum des Bischofs gebracht worden ist, kann der Bischof von der Exkommunikation absolvieren (can. 2314, § 2). Erfolgt eine allgemeine Lossprechung von Zensuren, so gilt dieselbe auch für die bona fide verschwiegenen, nicht aber für die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhl reservierten (can. 2249). Erfolgt bloß pro foro interno die Lossprechung, so kann der derart Losgesprochene, wenn kein Ärgernis zu befürchten ist, auch in den Handlungen pro foro externo sich als losgesprochen benehmen; der Vorgesetzte kann aber, wenn die Lossprechung nicht bewiesen oder gesetzlich vermutet werden kann, die Zensur bis zur Lossprechung in foro externo urgieren (can. 2251). Für Lossprechung in dringenden Fällen gilt das bisherige Recht. Ebenso bei Vindikativstrafen, wenn eine Diffamation zu befürchten ist (can. 2290). Wird in Todesgefahr von einer Censura ab homine oder specialissimo modo Papae reservata ohne entsprechende Vollmacht absolviert, so ist eventuell nach Genesung ein recursus notwendig (can. 2252).

Zu § 239 vgl. can. 2291—2305. Allgemeine Vindikativstrafen: Interdikt, interdictum ab ingressu ecclesiae, strafweise translatio vel suppressio sedis episcopalis vel parochialis, infamia juris, Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, der Sakramentalien, Entziehung einer kirchlichen pensio, Ausschluß von kirchlichen Rechtshandlungen, von Stellungen in der Kirche, zeitweilige Amtssuspension, Aberkennung von Ehrenvorzügen, Geldstrafen. Geistliche

Vindikativstrafen: Die verschiedenen Arten von Suspensionen und Inhabilitäten, Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes, Aberkennung des geistlichen Kleides, Privation, Deposition, Degradation.

Zu § 240 vgl. can. 1933—1959, 2142—2194. Ein eigenes Verfahren wird bestimmt für Entfernung absetzbarer und nicht absetzbarer Pfarrer, für Versetzung von Pfarrern, gegen clerici non residentes, concubinarii, gegen parochi in adimplendis officiis negligentis und für die Verhängung der suspensio ex informata conscientia (vgl. can. 2142—2194). In all diesen Fällen gibt es nur ein Rechtsmittel: Rekurs an den Apostolischen Stuhl. Bemerk sei, daß bei all diesen Verfahrensarten der Bischof als alleiniger Richter erscheint, und er nur den Rat von zwei Examinatoren- bzw. Pfarrkonsultoren zu hören hat. Das bisherige Administrativverfahren ist derart durch neue gesetzliche Formen ersetzt. Zu den einzelnen Verfahrensarten sei nachstehendes bemerkt: a) Entfernung eines nicht absetzbaren Pfarrers. Bei Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes (die Gründe sind ähnlich, aber nicht taxativ bestimmt wie im Dekret „Maxima cura“) erläßt der Bischof nach Anhörung von zwei Examinatoren die begründete Aufforderung zur Resignation. Die vom Pfarrer etwa vorgebrachten Gegenstände werden vom Bischof auditis iisdem examinadoribus geprüft. Fällt die Prüfung zu ungunsten des Pfarrers aus, so erläßt der Bischof das Amotionsdekret. Dagegen kann der Pfarrer innerhalb 10, bzw. 20 Tagen Rekurs, bzw. Rekursausführung beim Ordinarius einbringen, der darüber auditis duobus parochis consultoribus verhandelt und entscheidet. — b) Entfernung eines absetzbaren Pfarrers. Bei Vorhandensein eines der erwähnten Gründe ermahnt der Bischof zur Resignation. Bringt der Pfarrer dagegen Gründe vor, so werden dieselben unter Anhörung von zwei Examinatoren geprüft. Das Urteil erfolgt vom Bischof auditis duobus examinadoribus. — c) Translatio parochi. Ein unabsetzbarer Pfarrer kann nur auf Grund eines Apostolischen Indultes versetzt werden. Der versetzbare Pfarrer wird ermahnt, auf die Weisung des Bischofs einzugehen. Weigert er sich und bringt er Gründe vor, so erfolgt Prüfung derselben und Urteil vom Bischof auditis duobus examinadoribus. — d) Verfahren gegen clerici non residentes. Es ergeht eine Mahnung. Ist diese fruchtlos und bringt der Kleriker Gegenstände vor, so erfolgt Prüfung derselben und Urteil vom Bischof auditis duobus examinadoribus. Strafe: Verlust von Benefizialfrüchten. Ist diese Strafe wirkungslos, so ist das weitere Verfahren bei absetzbaren und nicht absetzbaren Pfarrern verschieden. Nimmt der absetzbare Pfarrer innerhalb einer vom Bischof bestimmten Frist die Residenz nicht auf, so kann zur Privation geschritten werden. Nimmt der nichtabsetzbare Pfarrer die Residenz nicht auf und bringt er Gegenstände vor, so sind dieselben vom Bischof auditis duobus examinadoribus zu prüfen. Fällt die Prüfung gegen den Pfarrer aus, so wird die Privation angedroht oder sogleich auditis duobus examinadoribus ausgesprochen. —

e) Verfahren gegen concubinarii. Wird der Weisung des Bischofs keine Folge geleistet, so können Strafen verhängt werden. Die etwa vorgebrachten Gegengründe werden vom Bischof *auditis duobus examinadoribus* geprüft. Der absetzbare Pfarrer kann gleich entfernt werden, der nicht absetzbare kann noch eine Gegenvorstellung machen, die vom Bischof *auditis duobus examinadoribus* geprüft wird. — f) Verfahren gegen *parochi neglectes*. Strafen werden vom Bischof *auditis duobus examinadoribus* verhängt. Sind diese fruchtlos, so kann der absetzbare Pfarrer sogleich entfernt werden; der nicht absetzbare verliert strafweise einen Teil seiner Einkünfte. Wirkt auch diese Strafe nicht, so kann zur Amotion geschritten werden. — Über die *Suspensio ex informata conscientia* s. oben bei § 237.

Anhang.

Vorzeitige Rechtskraft einzelner Kanones. Akademische Behandlung des neuen Kodex.

Ein Schreiben des Staatssekretariates vom 20. August 1917 (*Acta Apost. Sedis*, IX, 475) verfügte, daß einige Kanones also gleich in Rechtskraft treten sollen. Die Aufzählung der betreffenden Kanones entbehrt nach Eintritt der allgemeinen Rechtskraft des Interesses. In demselben Hefte der *Acta Apostolicae Sedis*, IX, 439, wird ein Dekret der Studienkongregation vom 7. August 1917 veröffentlicht, wonach an Universitäten und kanonistischen Lyzeen, welche der Studienkongregation unterstehen und an welchen über den „textus“ (s. Lehrbuch S. 2) gelesen, also das kanonische Recht ausführlicher behandelt wird, die Dozenten den neuen Kodex unter Einhaltung der Reihenfolge seiner Kanones kommentarmäßig zu behandeln haben. An den theologischen Fakultäten und Lehranstalten Österreichs und Deutschlands werden gegenwärtig durchgehends nur Einführungen in das kanonische Recht geboten, trifft also die Voraussetzung obiger Vorschrift nicht zu.

Amtliche Korrektur des Kodex.

Die *Acta Apostolicae Sedis*, IX, 557, bringen ein Dekret des Staatssekretariates vom 17. Oktober 1917, welches 24 Korrekturen des Kodex veröffentlicht. Hiezu kommt noch eine weitere Korrektur in *Acta Apostolicae Sedis*, IX, 589. Die Änderungen wurden gehörigen Ortes bereits berücksichtigt.

Erklärung und Ergänzung des Kodex.

Mit dem *Motu proprio* Benedikts XV. vom 15. September 1917 (*Acta Apost. Sedis*, IX, 483f.) wird zur authentischen Auslegung des Kodex eine Kardinalskommission eingesetzt, die in wichtigen Fragen vorher ein Gutachten der gegenständlich zuständigen Kongregation einzuholen hat. Die Kongregationen werden

angewiesen, soviel als möglich von neuen allgemeinen Dekreten abzusehen, dafür aber Instruktionen zur Durchführung des Kodex zu erlassen. Sind Ergänzungen notwendig, so ist das von der betreffenden Kongregation konzipierte Dekret dem Heiligen Vater vorzutragen und derselbe auf die etwa vom Kodex abweichende Verfügung besonders aufmerksam zu machen. Erlangt das Dekret die päpstliche Bestätigung, so wird es der erwähnten Kardinalskommission überwiesen, welche über die Form und Stelle der Einschaltung zu entscheiden hat. Durch Neueinschaltungen darf die ursprüngliche Zählung der Kanones keine Änderung erfahren. Es sind daher Einschaltungsnummern („bis“, „ter“) zu verwenden. Derartige Neuerungen werden alsogleich in den *Acta Apostolicae Sedis* bekanntgemacht.

Von den Entscheidungen, soweit sie wegen Benützung des stehenden Satzes gehörigen Ortes nicht vollständig eingeschaltet werden konnten, seien erwähnt: Zur Übernahme verantwortlicher Verwaltungsstellen durch Kleriker bei geldgeschäftlichen Unternehmungen kann der Bischof auf Grund des Kanons 139, § 3, die Erlaubnis geben. Die Vorschrift, daß die Lokaloberen in Ordenshäusern beiderlei Geschlechtes, alle drei oder wenigstens sechs Jahre wechseln müssen (can. 505), findet auch auf die Leiter (Leiterinnen) von Schulen, Instituten, Spitälern u. s. w. Anwendung, falls diese wirkliche Obere sind. Tonsur und Weihen dürfen nicht empfangen nicht bloß die zum Militärdienst Einberufenen, sondern auch die noch Stellungspflichtigen, bzw. die bei der Musterung vorläufig Zurückgestellten. Wird aus dem Titel eines anderweitigen gültigen Verlöbnisses gegen eine Ehe Einsprache erhoben, so ist die Trauung nicht aufzuschieben, ja die Klage wegen unberechtigter Lösung des Sponsals unzulässig. Die Schadenersatzklage kann beim kirchlichen oder weltlichen Gerichte erhoben werden. Wegen religiöser Unwissenheit ist die Trauung nicht zu verweigern. Die Bestimmungen des neuen Gesetzbuches über Verlöbniß und Ehe sind nicht rückwirkend. Auf Grund eines vor Pfingsten 1918 geschlossenen Verlöbnisses kann nicht auf Abschluß der Ehe geklagt werden. Ehen, die vor Pfingsten 1918 eingegangen und wegen eines Hindernisses ungültig waren, das im Kodex aufgehoben worden ist, werden nicht von selbst gültig. Die vor Pfingsten 1918 eingetretene geistliche Verwandtschaft bleibt bestehen, ist aber nur nach Maßgabe des Kodex ein Ehehindernis. *Commissio ad Cod. interpret.* 2. et 3. Junii 1918 (*Acta Apost. Sedis*, X, 344ff.). — Unter *festi suppressi* (can. 339, § 1) sind hinsichtlich der *applicatio pro populo* die aufgehobenen Feiertage älteren und neueren Datums zu verstehen. Antwort Gasparris vom 23. Dezember 1917 (Archiv f. kathol. Kirchenrecht, 1918, 246f.). — Für Preußen wird die Beibehaltung der zweiten Feiertage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten gestattet. *C. Conc.*, 11. Dezember 1917 (ebenda S. 245f.).

SCHUBERT:

Grundzüge der Pastoraltheologie

(Verlag Uir. Moser, Graz).

8°. Preis K 9.60 (Mk. 8.—).

Einige Stimmen der Presse:

„... Der Verfasser meidet allen rednerischen Schmuck, legt Hauptwert auf klare, scharfe Disposition und bemüht sich, den Stoff genau von dem verwandter Wissenschaften abzugrenzen. Nicht nur die katholische, sondern auch die wichtigste protestantische Literatur ist verwertet. So ist das Werk ein überaus brauchbarer Leitfadens für Studierende, wie es auch aus akademischen Vorträgen hervorgegangen ist. Es ist nicht so weitläufig, daß es verwirren könnte, aber auch nicht so knapp, daß es Bedeutsames unberücksichtigt ließe...“

Breslau, Schlesisches Pastoralblatt.

„Die Anzahl von brauchbaren Lehrbüchern der Pastoraltheologie, die den angehenden Seelsorgern als Handbuch empfohlen werden können, ist nicht gerade groß, namentlich Inhalt und Umfang stehen nicht immer im Verhältnisse zueinander. Es ist darum nur zu begrüßen, daß der Verfasser des gegenwärtigen Lehrbuches, das aus Vorlesungen herausgewachsen ist, die pastoral-theologische Disziplin mit einem Werke bereichert hat, das den bisher in Gebrauch stehenden ähnlichen Handbüchern vollkommen ebenbürtig an die Seite treten kann...“

Linz, Theologisch-praktische Quartalschrift.

„... Die ganze Arbeit Schuberts ist, als Kompendium betrachtet, eine dankenswerte, tüchtige Leistung. Sie eignet sich zum Leitfadens für pastoraltheologische Vorträge, zur raschen Wiederholung und Übersicht, zur Anregung für eingehendere Studien einzelner Gebiete und Fragen...“

Münster, Theologische Revue.

„... Das Urteil des Verfassers in den verschiedenen schwierigen Fragen, wie sie die moderne Pastoration mit sich bringt, ist klar und maßvoll, der Ausdruck kurz und bündig... Schuberts „Grundzüge“ können für den pastoralen Unterricht recht wohl empfohlen werden.“

Mainz, Der Katholik.

„... Wir können sagen, daß der Verfasser hält, was er im Vorwort verspricht, und begrüßen diese neue Pastoral um so mehr, als sie tatsächlich allen unnötigen Ballast aus anderen Disziplinen ausschaltet und dadurch auch einen zu bewältigenden Umfang für Studierende und eine glänzende Übersichtlichkeit für jedermann erhalten hat...“

Feldkirch, Custos.

„... Zur Einführung in die Pastoral und zur schnellen Orientierung über Einzelfragen ist das Buch sehr geeignet: präzise in der Ausdrucksweise, in seinen Forderungen maßhaltend...“

Trier, Pastor bonus.

„Zu den tüchtigen Veröffentlichungen aus dem Gesamtgebiete der Pastoraltheologie und Teildisziplinen, wie die letzten Jahre sie zeichnen konnten, gesellt sich mit vorliegendem Werk eine ausgezeichnete Übersicht... Eine reiche Auswahl und Mannigfaltigkeit der Fragen, auf die das Buch Antwort gibt...“

Münster, Literarischer Handweiser.

Sachregister.

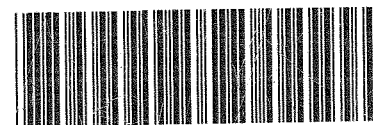
Die in Klammern stehenden Ziffern verweisen auf die entsprechende Materie in den „Grundzügen“ die anderen Ziffern auf die Seitenzahl des Ergänzungsheftes.

- | | |
|--|---|
| <p>Administrativverfahren (881) 51.
Administratoren, apostolische (245) 13.
Alter, mangelndes, als Ebehindernis (490f.) 26.
Amotion (878) 51.
Antimodernisteneid 22.
Anweisung für geistliche Gerichte (414) 47.
Applikationspflicht (291) 14.
Archiv (282) 17.
Aufsichtsrat (885) 34.
Auxiliaris (275ff.) 16.</p> <p>Baulast (745ff.) 40.
Begräbnisrecht (586ff.) 31.
Behörden, römische (227ff.) 13.
Beichtväter der Klosterfrauen (777ff.) 42.
Benediktionen (584f.) 31.
Bischof, Eigenschaften (254f.) 14.
Bischofswahl (632ff.) 35.
Blutsverwandtschaft als Ebehindernis (491ff.) 26.
Brautsegen (526f.) 28.
Bücherverbot (348ff.) 21.
Bürgerschaft, Verbot für Kleriker (166) 10.
Bußsakrament (395) 23.</p> <p>Codex jur. can., neuer, Geltung, Verhältnis zum alten Recht, Akademische Behandlung 1, 4, 51, Auslegung 53
Conditio servilis als Ebehindernis (447f.) 25.
Consilium a vigilantia (885) 34.</p> <p>Delegaten, päpstliche (244) 13.
Delegation (200ff.) 11.
Dimissio religiosorum (803ff.) 44.
Dimissorien für die Weihe (139ff.) 6; bei der Weihe</p> | <p>von Ordensmitgliedern (141) 7.
Diözesankonsultoren (268, 272) 16.
Diözesansynode (310ff.) 18.
Dispensationsbefugnisse der Bischöfe (83) 4, 9, 29; der Pfarrer (83) 4, 29.
Dispensvollmachten für Ebehindernisse (549ff.) 29f.
Disputationen, öffentliche (518) 19.
Domkapitel (259ff.) 15; Anteilnahme an der Diözesanregierung (266ff.) 15.</p> <p>Eheabschluß durch Stellvertretung (451f.) 25.
Eheabschluß in Notfällen (471f.) 25.
Ebehindernisse (482ff.) 24.
Eheprozeß (848ff.) 47.
Ehescheidung (580ff.) 31.
Eheverlöbnisse (415ff.) 24.
Eid (610ff.) 33.
Exemption und Bischof (201, 203ff.) 12, 41.</p> <p>Fasttage, kirchliche (610) 33.
Feiertage, kirchliche (608ff.) 33.
Friedhöfe (589ff.) 31.
Fugitivus (804) 44.</p> <p>Gelübde als Ebehindernis (612) 28.
Gemeindefriedhöfe (590) 31.
Generalvikar, bischöflicher (279ff.) 16.
Gerichtswesen, kirchliches (825ff.) 46.
Gewissensehe (403f.) 24.
Gewissensrechenschaft (775) 42.
Gewohnheiten, Geltung im neuen Recht (28) 1f.
Großjährigkeit, kirchliche 2.</p> |
| | <p>Hilfspriester (296ff.) 18.
Impotenz als Ebehindernis (484ff.) 26.
Infamie als Irregularität (149f.) 8f.
Inkardination des Klerikers (193f.) 11.
Interkalare (782ff.) 40.
Internuntien (244) 13.
Interstitien (136) 6.
Irregularitäten (143ff.) 7f.</p> <p>Jus canonicum, Bedeutung (1) 1.</p> <p>Kanonisationsprozeß (606ff.) 32.
Kapitel (259) 15.
Kapitelvikar (268ff.) 15.
Kapläne s. Hilfspriester.
Kardinäle (218ff.) 12.
Katechese (321ff.) 20.
Kirche, Entweiheung derselben (600) 32.
Kirchenamt, Erledigung (648ff.) 35.
Kirchenvermögen, Veräußerung, Verpachtung (707ff.) 40.
— Verwaltungsrat (705ff.) 38.
Klagverjährung im Strafrecht (859) 49.
Klausur (779f.) 42.
Klosterniederlassungen, Errichtung derselben (782ff.) 42.
Klostervermögen, Verwaltung (766, 771f.) 41.
Klostervorgesezte (768ff.) 41.
Koadjutor, bischöflicher (275ff.) 16.
Konferenzen (313f.) 9.
Kongregationen, römische (229ff.) 13.
Konkordate, Fortbestand im neuen Recht 1.
Konvalidation von Ehen (562ff.) 30f.</p> |

- Körperschaften, Beschlußfassung derselben 2.
 Krankenkommunion (394) 23.
 Kurie, bischöfliche (282f.) 17.
 Laisierung von Klerikern (126) 4.
 Liturgische Vorschriften 4.
 Mandat in politischen Körperschaften (166) 10.
 Meßstipendien (605f.) 32.
 Metropolitane, Rechte derselben (250 ff.) 14.
 Militärseelsorge (301ff.) 18.
 Mixta religio als Eheverbot (530ff.) 28.
 Noviziat (789 ff.) 42.
 Nuntien (240ff.) 13.
 Ordensapostät (80f.) 44.
 Ordensprofeß (793ff.) 43.
 Ordensrecht (764ff.) 41.
 Ordination, Vorbedingungen (133 ff.) 5f.; Zeit (135) 6; Kompetenz (137 ff.) 6.
 Ordinationsprüfung (133) 6.
 Ordinationstitel (154) 9.
 Papst (211ff.) 12; Papstwahl (626ff.) 35.
 Patenschaft (387f., 392) 22f.
 Patronat, Begründung, Übertragung (654 ff.) 36f.
 Person, physische, moralische (5) 2.
 Pfarrer (288 ff.) 17.
 Pfarrerabsetzung (878) 51.
 Pfarrkonkursprüfungen (640 ff.) 35.
 Pfarrprovisor (300 f.) 18.
 Plenarsynoden (304) 18.
 Pönitentiarie (236f.) 13.
 Postulat (789) 42.
 Praelati nullius (206) 12.
 Präsentationsrecht (659ff.) 36.
 Präskriptionszeit (30) 3, 38.
 Predigtprüfung, Predigtamt (318ff.) 20.
 Privilegientheorie (78 ff.) 3f.
 Privilegium canonis (178f.), fori (180ff.), immunitatis (183f.) 10f.
 Privilegium Paulinum (577 ff.) 31.
 Professio fidei (364ff.) 22.
 Prosynodalexaminatoren (641) 19.
 Provinzialsynode (307ff.) 18.
 Prüfungen der jungen Priester 9.
 Raptus als Ehehindernis (520 ff.) 28.
 Recht, partikuläres, Stellung zum neuen Recht 1.
 Rechtswirksamkeit des neuen Kodex 4, 52.
 Rector ecclesiae (293) 17.
 Residenzpflicht (207 ff.) 12.
 Reskriptentheorie (66 ff.) 3.
 Ritus, Übertritt zu einem andern (602f.) 32f.
 Säkularisation (805f.) 44.
 Schule, Stellung der Kirche zu derselben (334ff.) 20.
 Schwägerschaft als Ehehindernis (504ff.) 27.
 Selbstmordversuch ein Weihehindernis 9.
 Seminare, kirchliche (126ff.) 5.
 Stellvertretung bei Eheabschluß (451f.) 25.
 Strafrecht, kirchliches (851) 48f.
 — Neuregelung durch den neuen Codex jur. can. 48.
 Suspendio ex informata conscientia (870f.) 50.
 Synodalexaminatoren (311) 19.
 Testimonials für die Weihe (140) 7; bei der Weihe von Ordensmitgliedern (816f.) 7.
 Tonsur, Vorbedingung (125) 5.
 Trauungsdelegation (472f.) 25.
 Übertritt zu einem andern Orden (808) 45.
 Übungen, geistliche (159) 6, 9.
 Vacatio legis (33) 3.
 Vereinswesen, kirchliches (820 ff.) 45.
 Verkehr mit Exkommunizierten (344 ff.) 20, 49.
 Vermögensrecht, kirchliches (672 ff.) 38.
 Verwandtschaft, geistliche, als Ehehindernis (498ff.) 26; Blutsverwandtschaft (491 ff.) 26; bürgerliche (501 ff.) 27.
 Vindikativstrafen (875 ff.) 50.
 Violatio ecclesiae (600) 32.
 Visitation (613 ff.) 34.
 Vitandus (315) 20, 49.
 Volksmissionen (379 ff.) 20.
 Votum simplex als Ehehindernis (528ff.) 28.
 Weihehindernisse (143ff.) 8.
 Weihen, niedere und höhere (126, 132ff.) 5f.
 Weihezeiten, Exerzitien (135) 6.
 Zeit, geschlossene (526ff.) 28.
 Zensuren, von selbst tretende (868f.) 49f.; Lossprechung von denselben (871f.) 50.
 Zertifikationsklausel (563f.) 30.
 Zuständigkeit des kirchlichen Richters (830 ff.) 46.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03298